Die Beteiligung von Staat, Gemeinde und Kirche an der Verwaltung der öffentlichen Volksschule in Bayern.

Inaugural-Dissertation

Verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

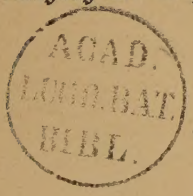

vorgelegt von

Maximilian Bernhard
Rechtspraktikant aus München.

München
Ernst Reinhardt, Verlagsbuchhandlung
1909.

Referent: Professor Dr. K. Pilotý.

Meinen Eltern!

Inhalts-Uebersicht.

		Seite
I.	Einleitung.	7
II.	Staat und Schule.	9
	A. Reich und Schule.	9
	B. Schule in Bayern.	10
	a) Rechtsquellen.	10
	b) Behörden.	11
	1. Ministerien.	11
	2. Mittelbehörden.	13
	Kreisregierungen.	13
	Kreisschulinspektoren.	16
	2. Distriktsschulbehörden.	17
III.	Gemeinde und Schule.	19
	Landschule, Stadtschule.	19
	Ortsschulbehörden.	19
IV.	Die rechtliche Stellung der Volksschullehrer.	23
V.	Kirche und Schule.	26
	a) Das Verhältnis von Kirche und Schule im Allgemeinen.	26
	b) Die finanzrechtliche Stellung der Kirche zur Volksschule.	30
	c) Klerus und Schulaufsicht.	34
	d) Kirche und Lehrerschaft.	41
	e) Konfession und Schule.	43
VI.	Wesen der Volksschule.	48
VII.	Anmerkungen-Anhang.	55
VIII.	Literatur-Verzeichnis.	59

I. Einleitung.

Der Staat des Mittelalters erblickte getreu den Prinzipien der in ihm absolut vorherrschenden kirchlichen Dogmen seine höchste Aufgabe in der Verwirklichung der Idee des Gottesreiches auf Erden.

Und mochten auch die Kaiser in gar grimmiger Fehde liegen mit dem Papste, mochte auch auf dem Reichstage von Besançon das Wort des päpstlichen Legaten Roland, der das deutsche Kaisertum als Benefizium, als Lehen Rom's bezeichnete, gar furchtbaren Aufruhr hervorrufen, — all' diese Kämpfe spielten sich eigentlich nur im Rahmen der Gottesstaatsidee ab, an deren Aufhebung man in Wirklichkeit kaum zu denken wagte.

Erst in späteren Tagen, wohl am deutlichsten unter Kaiser Josef II. von Oesterreich, hat sich hier eine völlige Wandlung vollzogen. Erst hier machte man aus dem Staate als kirchlicher Anstalt eine Kirche als Staatsanstalt und gleichzeitig mit dieser Veränderung, auf deren Entwicklungsgang wir hier nicht näher eingehen können, vollzog sich ein völliger Wechsel in der Auffassung des Staates und seiner Pflichten.

Nicht mehr den Menschen auf's Jenseits vorzubereiten, eine Ideenwelt heiliger Schriften zu verwirklichen, ist die Aufgabe des heutigen Staates, sondern dieser erblickt seinen Zweck vielmehr darin, daß er die höchsten Werte der Kultur auslöse, sein Volk zu immer höheren Stufen der Gesittung und des Wohlstandes jeder Art führe.

Einer der vornehmsten Wege zu diesem Ziele ist die Verbesserung und Hebung der Bildung des Volkes.

In den Tagen des Kirchenregiments lag dieselbe fast ausschließlich in den Händen des Klerus und der Kirche.

Wir müssen anerkennen, daß sie damals sehr vieles geleistet hat. Die Klöster lehrten die Bevölkerung eine rationelle Bearbeitung des Bodens, sie führten Nutz- und Zierpflanzen aller Art aus fremden Ländern ein; ihre Hallen waren — besonders so lange Benediktus von Nursia Ordensregel: „Ora et labora" galt — die Pflegestätte der Künste aller Art: Bildhauerei und Malerei nicht minder auch wie Dichtung und Musik fanden dort ihre wirksamste Pflege.

Zu einem der wichtigsten Kulturfaktoren sind die Klöster aber auch dadurch geworden, daß sie die ersten Schulen gründeten. Von ihnen aus nahm dann die Entwicklung des Schulwesens im Mittelalter ihren Fortgang. Naturgemäß war die Folge dieser Tatsache die völlige Klerikalisierung der Schule.

Mit dem Wechsel der Anschauungen mußte aber auch der moderne Staat als Hort und Träger der Bildung des Volkes die Jugendbildung selbst in die Hand nehmen.

II. Schule und Staat.

A. Schule und Reich.

Das heilige römische Reich deutscher Nation als solches hat sich nicht um die Schule gekümmert.

Zur Lösung solcher, den einzelnen Bundesgliedern obliegenden Aufgaben hätte ihm jedenfalls jegliche Berechtigung gefehlt.

Auch der deutsche Bund und später der norddeutsche Bund sind auf dem gleichen Standpunkt geblieben.

Erst in den Jahren 1870 und 1871, da die einzelnen Glieder das feste Band des Bundesstaates umschlang, da das Deutsche Reich als oberster Vertreter des Staatsgedankens im deutschen Volke erscheint, wäre die Möglichkeit nahe gelegen, daß sich das Reich als berufener Hüter und Wahrer der Kultur-Werte deutscher Nation sich auch hier eine besondere Einwirkungsmacht beigelegt hätte. Doch auch hier ist dies nicht geschehen, wie aus dem Schweigen der Verfassung hervorgeht.*) Nur indirekt übte bis jetzt das Reich einen gewissen Einfluß auf die Schulgesetzgebung aus. Damit ist die oberste Macht auf dem Gebiete der Schule den Einzelstaaten verblieben.

Im Folgenden wollen wir nun betrachten, wie Schule und Staat in Bayern sich zu einander verhalten.

---

*) Pröbst S. 11, 3. Absatz. Vgl. auch Englmann-Stingl §§ 1, 2, 3 der Einleitung.

B. Schule in Bayern.

a) Rechtsquellen.*)

Als oberste Macht im Schulwesen seines Landes hat der bayerische Staat eine Reihe von Normen erlassen. Dieselben greifen naturgemäß auch auf die Zeit vor der Errichtung des Reiches zurück, nachdem ja die Reichsgesetzgebung an der Wirksamkeit aller dieser Gesetze und Verordnungen gar nichts geändert hat.

Demnach sind die Hauptquellen des bayerischen Volksschulrechtes:

1. die Landesgesetze und zwar gewisse Bestimmungen in einzelnen Bestandteilen der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, sowie auch ältere, mit Gesetzeskraft bekleidete Verordnungen, die noch aus den Tagen vor der Verfassung stammen; dazu kommen noch
2. unter Mitwirkung des Landtages entstandene spätere Rechtsbestimmungen;
3. auch das Reichsrecht hat einen gewissen Spielraum, indem dasselbe Bestimmungen über Kinder und Schullehrer bezüglich deren Wehrpflicht ꝛc., im Strafgesetzbuch, Militärgesetz, in der Gewerbeordnung, im Impfgesetz ꝛc. enthält.
4. Nachdem aber ein einheitliches Schulgesetz für Bayern noch nicht existiert, sind die Hauptquellen die einschlägigen landesherrlichen Verordnungen und Entschließungen, das sind also Verordnungen, welche das Staatshaupt ohne Mitwirkung des Landtages, jedoch mit ministerieller Gegenzeichnung traf.
5. Außerdem gelten auch eine Reihe von Vollzugsvorschriften,

*) Vgl. Döllinger, Verordnungensammlung, München 1838 Bd. IX Teil III. S. 985—1506; und Fortsetzung dieser Sammlung von Friedr. Frhr. von Strauß, Bd. XXIV, Seite 312—393 München 1853, Kierstetter, Sammlung d. Ges.-Verordn. ꝛc. über das deutsche Schulwesen in Unterfranken und Aschaffenburg, Würzburg 1845, Chelius, Sammlung d. Ges.-Verordn. ꝛc. für den Kreis Pfalz, Bd. II, Speyer 1873, Reger, Handausgabe des Schulbedarfgesetzes v. 10. Nov. 1861 in 3. Aufl. bearb. Ansbach 1894. Dr. Jos. Graßmann. Handausgabe des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902, Schulanzeiger für Unterfranken und Aschaffenburg; für Ober- und Niederbayern K. Weber, neue Ges. u. Verordn. Samml. f. d. Kgr. Bayern, Nördlingen 1880 ff.

Anordnungen, Entschließungen von der höchsten Landesschulstelle, früher bis zum Jahr 1847 vom Ministerium des Innern, von da ab von dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassen.

6. Als Behelfe zur Auslegung all dieser Normen sind insbesondere die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes anzuführen.
7. In den einzelnen Regierungsbezirken sind auch die Regierungsentschließungen Rechtsquellen.
8. Den Religionsunterricht und das religiössittliche Leben betreffen Verordnungen der kirchlichen Oberbehörden: Bei den Katholiken der Bischöfe, bei den Protestanten des Oberkonsistoriums und der Konsistorien.

Die Kenntnis dieser Normen wird durch die Amtsblätter den Behörden vermittelt.

Das Halten derselben ist für die Behörden angeordnet; für jede Pfarrei werden sie aus den Mitteln des Kirchenvermögens und für jede politische Gemeinde auf Gemeindekosten gehalten. *)

b. Behörden. [1])

a. Ministerien.

Die Regelung und Verwaltung des Volksschulwesens in Bayern ist einer Reihe von Behörden überwiesen.

Die höchste Aufsichtsbehörde, der die Leitung des ganzen Volksschulwesens im Königreich Bayern unterstellt ist, ist das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Vor allem steht ihm die Initiative für Schulgesetze und Verordnungen zu.[2])

Fernerhin hat es zu den gesetzlichen Normen die Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Außerdem ist es auch oberste Behörde für die Entscheidung aller Streitigkeiten und Zweifel, die sich beim Vollzug obiger Normen ergeben [3]) für Beschwerden und Streitigkeiten in Bezug auf die Errichtung, Umwandlung und Aufhebung von Schulen, auf Bildung und Umbildung von Schulsprengeln, Einführung von Kloster-

*) Verordnung vom 29. Oktober 1873 § 5. Min.-Entschl. v. 11. Dezember 1873. K. M. B. S. 475.

schulen[4]), Feststellung der Schulfassionen[5]) für die Schulordnung und Schulverhältnisse überhaupt[6]), aber hier nur soweit, als nicht die Kreisregierung in letzter Instanz, jetzt auch der Verwaltungsgerichtshof, entscheidet[7]). Fernerhin hat dieses Ministerium auch die Obsorge und Verfügung über diejenige Summe, die vom Landtage für Schulzwecke genehmigt wurde.[8])

Sodann steht dieser Behörde aber auch die oberste Aufsicht über die sämtlichen Unterrichtsstiftungen zu.[9])

Ein naturgemäßer Ausfluß dieser Kompetenz ist sodann das Recht des Ministeriums, dem König die Kreisscholarchen, Kreisschulinspektoren, dann eine Reihe von Vorständen der Bildungsanstalten für Volksschullehrer vorzuschlagen.[10])

Ferner obliegt ihm die Ernennung der zweiten und weiteren Lehrer an den Präparandenschulen, der Seminarschullehrer und Hilfslehrer, der Lehrerinnen, sowie der Hilfs- und Nebenlehrerinnen an anderen Bildungsanstalten für Volksschullehrer.[11])

Eine der wichtigsten Befugnisse des Ministeriums ist die oberste Aufsicht über die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, sowie das Recht zu Vornahme von Visitationen an denselben.[12])

Wie sehr weit die Kompetenz des Ministeriums reicht, beweist der Umstand, daß sogar die Bestimmung der Sitze der Präparandenschulen,[13]) sowie die Genehmigung der Lehrbücher und anderer Lehrmittel für die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie die Aufsicht über den Zentral-Schulbücherverlag ebenso dazu gehören.[14])

Wir sehen also, daß das Volksschulwesen nahezu vollständig in den Händen des Ministeriums, also einer staatlichen Behörde, liegt. — Dieselbe erledigt ihre Geschäfte bureaumäßig nicht kollegial.

Die Entscheidung in allen diesen zur Kompetenz dieses Ministeriums gehörigen Materien hat der Minister allein zu treffen. Seine Unterschrift allein begründet die Verantwortlichkeit für seine Erlasse. Davon kann auch der Fall keine Ausnahme bilden, daß der Minister mit seinen Referenten etwas beschließt; denn er allein hat zu entscheiden, er ist vollständig frei und unabhängig. Er hat auch den unmittelbaren Vorschlag aller derjenigen Maßnahmen beim Könige, die der allerhöchsten Beschlußfassung unterliegen. Seine Gegenzeichnung, die seine Mitverantwortlichkeit dem Lande und der

Volksvertretung gegenüber begründet, gibt ihnen erst Vollziehbarkeit.[15]) Der Minister hat auch dem Könige alljährlich Bericht über das ganze Volksschulwesen zu erstatten.

Die Bildung einer Landesschulkommission ist bisher immer noch nicht zum Abschluß gelangt.

Verfolgen wir nun im Folgenden weiter die Art, wie der Staat seine Suprematie gegenüber der Schule begründet, so finden wir, daß allenthalben er selbst, also das größere Gemeinwesen, entscheidenden Einfluß und die maßgebende Bedeutung auf die Schule hat und daß die Gemeinde hier durchaus nicht diese überragende Stellung besitzt, wie sie von einzelnen behauptet wird.

Mittelbehörden. (Kreisschulbehörden.)

Kreisregierungen.

Nächst dem Kultusministerium fällt die Sorge für die Volksschule den Kreisregierungen zu und zwar hat zunächst die Kammer des Innern die Oberleitung. Die Kompetenz[16]) ist ähnlich der des Kultusministeriums, jedoch lokal abgegrenzt. So hat sie zunächst das ganze Schul- und Erziehungswesen innerhalb der Kreises nach Tunlichkeit zu fördern; sie hat fernerhin zu überwachen, daß bestehende Verordnungen genauestens aufrecht erhalten, daß die Unterrichts-Normative und Lehrordnungen peinlichst vollzogen werden, soweit nötig, hat auch die Regierung hiezu Vollzugsvorschriften zu erlassen. Ihr steht auch zu die Oberaufsicht über sämtliche Feiertags-, Fortbildungs- und Arbeitsschulen und Privatbildungsanstalten sowie über das Betragen und den Fleiß des gesamten Lehr- und Erziehungspersonals; zu letzterem Behufe ist ihr die Vornahme von Schulvisitationen auferlegt.

Wo die Verhältnisse es nötig erscheinen lassen, sind auch neue Schulsprengel und Schulbezirke zu bilden, frühere aufzuheben, bestehende Volksschulen zu verschmelzen, konfessionelle Schulen in gemischte Schulen, gemischte in konfessionelle von ihr umzuwandeln. Als besonders wichtige Kompetenz ist die Sorge für die Bewahrung und zweckentsprechende Verwaltung der für den Unterricht und die Erziehung bereitgestellten Mittel anzusehen. Der Kreisregierung obliegt nämlich die unmittelbare Leitung der Verwaltung des Kreis-

schulfonds, die Verfügung über budgetmäßige Kreisschuldotationsmittel zur Stellung des Landrates, dann die Herstellung genauer Schulbeschreibungen, die Evidenthaltung der Schulstatistik, sowie die Obsorge für Ausstattung und Erhaltung zweckmäßiger Schulgebäude. Außerdem hat die Regierung auch die Heranbildung der Schullehrer zu überwachen. Sie hat hiezu von Zeit zu Zeit Visitationen zu veranstalten, auch stehen ihr zu diesem Zwecke eine Reihe von anderen zweckdienlichen Rechten und Pflichten zu.

Zunächst haben sie die erforderlichen Anschaffungen zu genehmigen und die Rechnungen über den erforderlichen Aufwand dafür zu prüfen. Ganz besonders aber obliegt ihr die Ernennung der Hauptlehrer, die Aufstellung der Religionslehrer im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde, die Bewilligung von Unterstützungen an Präparanden, die Genehmigung der Disziplinarsatzungen, die Verteilung der Unterrichtsfächer an das Lehrpersonal, die Prüfung der Visitationsberichte der Seminardirektoren, sowie eine Reihe von anderen Befugnissen, die die Organisation und Leitung der Präparandenschulen betreffen.[17])

Aehnlich ist die Stellung der Regierung auch gegenüber den Schullehrerseminarien.[18]) Ihr obliegt beispielsweise der Vorschlag für ihr Lehrpersonal, die Erlassung von Instruktionen für die Tätigkeit des Direktors und des Lehrpersonals, die Genehmigung der Tages- und Stundenordnungen, der besonderen Disziplinar- und Hausordnungen für die einzelnen Seminarien, die Bestimmung der Probearbeiten für die schriftlichen Schlußprüfungen und die Leitung der mündlichen Prüfungen, sodann die Festsetzung ihrer Dauer, sowie die Verfügungen zur Verwirklichung hygienischer und sanitärer Bestimmungen. (Blatternkrankheit, Masern 2c.)

Gemäß ihrer Stellung als Zentrale der Bildung im Kreise unterliegt auch die Bildung des weiblichen Lehrpersonals, sowie deren Leitung der Aufsicht der Regierung.

Nicht minder gehört ihr zu die Anweisung der Schuldienstexspektanten zur Schulpraxis an einer bestimmten Schule, zugleich die Entscheidung über die Befähigung derselben, die Berufung als Hilfslehrer und Verweser, die Abhaltung der Entlassungsprüfungen und Ausstellung der Prüfungszeugnisse, sowie eine Reihe anderer hieher gehöriger Befugnisse.[19])

Fernerhin obliegt ihr die Anstellung des Lehrpersonals und, da wo ein Präsentationsrecht auf Schuldienst besteht, die Bestellung der präsentierten Lehrer, ferner die Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf diese Präsentation. Naturgemäß obliegt ihr auch die Anordnung von Quieszierungen, dann die Bewilligung von Alterszulagen, Belobigungen und Unterstützungen an das Lehrpersonal, sowie die Vermittlung der Dienstwohnungen der Lehrer.

In ihrer Hand liegt auch die Aufstellung fachmännisch gebildeter Leute als Lokalschulinspektoren für gemischte Schulen, ferner die Aufstellung der Distriktsschulinspektoren, die Einteilung der Schuldistrikte. —

Die Prüfung und Revision der Qualifikationslisten der Lokalschulinspektoren, sowie die Berichterstattung hierüber an das Ministerium gehört gleichfalls in den Kreis ihrer Pflichten.

Selbstverständlich hat sie gegen entdeckte Mißbräuche und Pflichtversäumnisse der Unterbehörden in jeder Weise einzuschreiten; denn sie hat nicht nur die Anordnungen, sondern auch den Vollzug und die Aufsicht über sämtliche Gebiete des Schulwesens.

Reklamationen Beteiligter gegen Verfügungen der Unterbehörden in Bezug auf Aufnahme und Entlassung der Schüler, über Privatunterricht und Erziehungsanstalten, die die Volksschule ersetzen sollen, entscheidet sie in letzter Instanz.

Streitigkeiten zwischen Schullehrer und Pfarrer oder Gemeinde in Bezug auf Verhältnis der Schule und Schulordnung, ferner über Anstände wegen des Schulgebäudes und der Baulast, entscheidet sie in zweiter Instanz.

In Entscheidungen über Streitigkeiten auf dem Gebiete des Präsentationsrechtes ist sie in erster Instanz zuständig.

Die Regierung behandelt die Kreisschulsachen in der Regel büromäßig. Der Präsident hat daher die volle Haftung für alle im Kreise von ihm getroffenen Entscheidungen.

Nur ganz wenige Gebiete sind der kollegialen Beratung unterstellt. So fertigt z. B. das Plenum die von allerhöchster Stelle angeordneten systematischen Arbeiten an.[20])

Ein Senat von drei Mitgliedern schlichtet Streitigkeiten über Verwaltungsrechtsachen, religiöse Kindererziehung, Präsentations- und Vorschlagsrechte und Schuldienste ꝛc. ꝛc.[21])

Freilich kann der rein bürokratische, meist aus Juristen bestehende Verwaltungsapparat nicht vollständig alle Bedürfnisse der Schule bei seinen Entscheidungen so erfassen und berücksichtigen, daß er auf die Dauer fachmännischen Beirates zu entraten vermöchte.

Aus diesem Grunde ist der Regierung eine Behörde beigegeben, die den Sitzungen der Kreisregierung über prinzipielle Fragen des öffentlichen Unterrichts mit beratender Stimme beiwohnt, sowie eine Reihe von Befugnissen ausübt, deren Wahrnehmung sich fachmännischer Erledigung am besten empfiehlt.

Dies sind die Kreisscholarchate.[22])

Sie bestehen bei jeder Kammer des Innern der Kreisregierungen und sind aus vier Kreisscholarchen und zwei Ersatzmännern gebildet.

Dieselben setzen sich zusammen aus Gymnasial-Rektoren und -Professoren, Lokal- und Distriktsschulinspektoren, die durch Kenntnis der Pädagogik und Moral sich auszeichnen.

Ihre Funktion ist unentgeltlich und widerruflich.[23])

Sie haben bezüglich der Volksschule als eigenes Komitee unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten die Beschlüsse zu beraten, die alljährlich für die Volksschule zu erlassen sind, sodann die Protokolle über die Visitation der Volksschulen zu prüfen, sie können auch selbst mit der Vornahme solcher Visitationen betraut werden, haben die Qualifikationslisten der Lokalschulinspektoren mitzuprüfen, sowie zahlreiche andere Befugnisse, vor allem auch bezüglich der Lehrerbildungsanstalten[24]), so die Qualifikation der Hauptlehrer an den Präparandenschulen, sowie die Instruktion über den Wirkungskreis des Direktors und des Lehrpersonals der Schullehrerseminarien ꝛc.

Kreisschulinspektoren.

Neben dem Kreisscholarchen ist auch seit dem Jahre 1873 bei den einzelnen Regierungen ein besonderer Beamter aufgestellt, der in allen technischen Fragen des Volksschulwesens Hilfsorgan des Kreisschulreferenten ist, und dessen Gegenzeichnung alle seine Arbeiten bedürfen. Auf ihn finden alle Vorschriften, die für die Beamten gelten, Anwendung. Seine Wirksamkeit erstreckt sich auf die technische Ueberwachung des Unterrichtes durch außerordentliche Visitationen der Volksschulen, des Kreises, sowie auch der die Volksschulen er-

setzenden Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten und der Präparandenschulen, sowie auf die Evidenthaltung der Qualifikationslisten des Lehrerpersonals u. s. w.

Zur ferneren Ueberwachung des Schulwesens im Kreise hat die Regierung selbst Schulvisitationen vorzunehmen. Dieselben sollen teils ordentliche periodische, teils auch außerordentliche unvermutete sein. [25])

Die Bestimmung der Schulen, die zu visitieren sind, obliegt dem Regierungspräsidenten. Dabei werden ihn leiten seine Wahrnehmungen über den Zustand der Schulen.

Seit dem Jahre 1873 haben die unvermuteten Visitationen den Vorzug erhalten.

Die Lokalschulinspektoren werden von den Distriktsschulbehörden qualifiziert und ebenfalls der Regierung eingesandt. Diese bilden dann Qualifikationsbücher, in welche die Originaleinsendungen der Distriktsbehörde distriktsweise geheftet werden; über sämtliche Hefte wird ein alphabetisches Namens- und Ortsregister entworfen.

Die eingehenden Qualifikationen werden von einem Kreisschulreferenten und dem Kreisscholarchate gemeinsam geprüft und das Resultat dem Regierungspräsidenten übergeben. Dieser prüft dann die Qualifikationen und verfügt selbständig. [26])

Vom Kreisscholarchat werden fernerhin die Qualifikationsnoten nachgeprüft. Der Regierungspräsident nimmt dann die Qualifikationslisten der Lokalschulinspektoren auf seine Dienstreise in die Distrikte mit, um ihre Richtigkeit zu kontrollieren und um sein Urteil über die Gewissenhaftigkeit und den Blick der qualifizierenden Distriktsschulbehörde zu bilden.

Die gleiche Pflicht haben auch die mit Qualifikationseigenschaft betrauten Kreisscholarchen, auch sie sollen die Qualifikationslisten bei ihren Handakten führen. [27])

Distriktsschulbehörden. [28])

Der Staat löst in den einzelnen Distrikten die ihm obliegende Aufgabe der Schulaufsicht dadurch, daß er mehrere Schulsprengel zu Schuldistrikten zusammenfaßt und diese der Aufsicht der Distriktsschulinspektion unterstellt.

Diese Distriktsschulinspektionen erfüllen ihre Aufgaben entweder allein oder aber in den meisten Fällen in Verbindung mit den ein-

schlägigen Bezirksämtern.[29]) Aus diesem Grunde pflegt man sie beide als Distriktsschulinspektionen aufzufassen.

Dieselben werden nicht von einem Kollegium gebildet, sondern bestehen nur aus der Person des Distriktsschulinspektors. Hierbei ist auch die Trennung nach Konfessionen durchgeführt. Mithin hat also jeder Inspektor nur die Leitung der Schulen seiner Konfession in den einzelnen Bezirken; bei konfessionell gemischten Schulen greift eine Ausnahme dahin Platz, daß die Inspektoren beider Konfessionen gemeinsam die Aufsicht führen.

Veränderungen, Verlegungen, Neubildungen und Umbildungen von einzelnen Schuldistrikten stehen den Kreisregierungen zu.[30])

Nach § 6 des II. Anhanges zur zweiten Verfassungsbeilage haben die Protestanten das verfassungsmäßige Recht erhalten, daß die Distriktsschulinspektoren aus dem Stande der Dekane und Pfarrer genommen werden.

Es sollen nicht nur „redliche und tüchtige Männer, sondern auch gründlich gebildete Pädagogen sein".

Den Katholiken ist ein derartiger Anspruch an sich nicht gegeben, jedoch folgt er für sie aus dem Grundsatze der Parität. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Katholiken schlechter gestellt seien als die Anhänger anderer Konfessionen.

Die Ernennung der Distriktsschulinspektoren gehört zur Kompetenz der Kreisregierungen, welche verpflichtet sind, dem Kultusministerium über die Ernennung Bericht zu erstatten.

Als unmittelbare Hilfsorgane der Kreisregierung vermitteln die Distriktsschulinspektoren den Verkehr zwischen Ortsschulbehörden und Lehrern. Sie sind verpflichtet, in Sachen des Religionsunterrichtes an die vorgesetzten kirchlichen Stellen auf Verlangen Bericht zu erstatten, wie sie auch deren Aufträge in jeder Weise zu erfüllen haben.

Das Amt eines Distriktsschulinspektors ist ein Ehrenamt und sonach mit keinerlei Bezügen ausgestattet.[31])

III. Gemeinde und Schule.

Ortsschulbehörden.

Land- und Stadtschule.

Wir kommen nun zu einer der grundlegenden Fragen, nämlich zur Frage des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Schule.

Die gesetzliche Grundlage, von der aus wir das Verhältnis zwischen Gemeinde und Schule zu beurteilen haben, ist hauptsächlich Art. 91 und 137 der rechtsrheinischen und Art. 70 der pfälzischen Gemeindeordnung v. 29. April 1869.

In den Gemeinden rechts des Rheines, die einem Bezirksamt unterstehen, führt die Aufsicht über die Volksschulen im Orte die Lokalschulinspektion. Hier besteht ein Unterschied zwischen einfachen und zusammengesetzten Schulsprengeln.

Die Lokalschulinspektion der einfachen Schulsprengel besteht aus dem Pfarrer, der für die Schulen seiner Konfession und seines Pfarrbezirkes der Vorstand der Lokalschulinspektion, meist auch zugleich deren Schulinspektor ist, sodann aus dem Bürgermeister, sowie zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses bei Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, dagegen aus einem bis vier abgeordneten Magistratsräten bei Gemeinden mit städtischer Verfassung, deren Wahl dem Magistrat obliegt.[32])

In zusammengesetzten Schulsprengeln oder bei konfessionell gemischten Schulsprengeln sind diejenigen Gemeinden bezw. deren Bruchteile, in denen der Schulsitz nicht liegt, berechtigt, durch ein Gemeindemitglied in der Lokalschulinspektion vertreten zu sein, wenn sie wenigstens den dritten Teil der Schulkinder zur gemeinsamen Schule schicken. Man spricht dann von einer verstärkten Gemeindeverwaltung.

In konfessionell gemischten Gemeinden ist zu unterscheiden, ob, abgesehen von der Möglichkeit für jede Konfession eine eigene Schule

zu errichten, den Schulen der verschiedenen Konfessionen der Charakter einer Konfessionsschule zukommt oder ob dieselben etwa Simultanschulen sind.

Bei konfessionell getrennten Schulen bedarf jede Schule einer besonderen Lokalinspektion, aber den Inspektionen beider Konfessionen hat gleichzeitig der Bürgermeister anzugehören.

Wird die Konfessionsschule des in Majorität befindlichen Religionsteiles von einer konfessionellen Minorität mitbenützt, so hat ein Gemeindeglied dieser Konfession an der Schulinspektion teilzunehmen. Bei konfessionell gemischten Schulen haben die Pfarrer der sämtlichen christlichen Konfessionen, in deren Partei die Schule liegt, in die Lokalschulinspektion einzutreten, wie auch die Funktion des Lokalschulinspektors an solchen gemischten Schulen in der Regel gemeinsam verwaltet wird.[33])

In der Pfalz ist die Einteilung etwas anders:

Die nächste Aufsichtsbehörde über die Volksschule ist die Ortsschulkommission. Sie ist zusammengesetzt aus dem Bürgermeister der Gemeinde als Vorstand und ferner aus einem Mitglied des Gemeinderates, oder bei konfessionell gemischten Schulen aus je einem Gemeinderatsmitgliede jeder der vorhandenen christlichen Konfessionen, endlich aus den Pfarrern der betreffenden Konfessionen.[34])

Als eines der wichtigsten Rechte gilt die Aufbringung des gesamten Personalien- und sachlichen Bedarfs für Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen und die Feststellung des Bedarfs und der vermögensrechtlichen Verwaltung.

Die Gemeinden der Pfalz haben auch bei Besetzung der Lehrstellen ein Vorschlagsrecht, während im übrigen nur einzelne Gemeinden ein Präsentationsrecht üben; mehr noch vielleicht als dieses mag für den Einfluß der politischen Gemeindebehörden die Tatsache beweisen, daß ihnen die Antragsstellung bezüglich des religiösen Charakters der Schule obliegt. Das will besagen, daß sie zu beantragen haben, ob in der Gemeinde bestehende Schulen konfessionell gemischte oder rein konfessionelle werden sollen.

Fernerhin haben die Gemeindebehörden das Recht in der Ortsschulbehörde vertreten zu sein und ordnen hiezu Mitglieder des Gemeindeausschusses bezw. des Magistrats ab. Es können dabei in Gemeinden mit städtischer Verfassung Sachverständige, wie Lehrer 2c.

als Mitglieder des Magistrats mit vollem Stimmrecht aufgestellt werden; diese haben dann den Titel städtische Schulräte.

Bei konfessionell-gemischten Schulen können auch die Gemeindebehörden die Funktion eines Lokalschulinspektors an einen fachmännisch gebildeten Laien übertragen. Nicht blos als ein Recht, sondern auch als eine Pflicht obliegt es den Gemeindebehörden bei den ordentlichen Schulvisitationen anwesend zu sein und deren Protokoll zu unterzeichnen. Sie zahlen auch die Lehrer, beeiden sie, erheben das Schulgeld und setzen seine Höhe fest.

Es sind auch die Gemeinden noch in anderer Art mit der Schule in Berührung, nämlich als Ortspolizeibehörde.

Sie sollen nämlich die Handhabung der Schulpflicht und Schulzucht in jeder Weise unterstützen. Zu diesem Ende ist ihnen auferlegt, darüber zu wachen, daß Schulpflichtige beim Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht mitgeführt werden, sowie, daß bei öffentlichen Arbeiten nicht die erforderliche Schulzeit versäumt wird, fernerhin, daß den sonntagsschulpflichtigen Arbeitern eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit zum Schulbesuch gewährleistet wird, ferner, daß diese Jugendlichen in angemessener Aufsicht gehalten werden. Bei Schulversäumnissen haben sie die Schüler vorzuführen ebenso haben sie die Stege und Brücken auf den Schulwegen in ordentlichen Stand zu halten.

Zu ihrer allgemeinen Verpflichtung, die Disziplin der Schule in jeder Hinsicht nach außen zu unterstützen und jede Verletzung der Strafgesetze vor den Richter zu stellen, gehört insbesondere auch die Wahrung des Verbotes des Wirtshausbesuches und des Tanzplatzes durch Jugendliche.

Unmittelbare Städte.

Unsere Gemeindeordnung für Bayern rechts des Rheines kennt auch Städte, die nicht dem Bezirksamt und der Distriktsverwaltung, sondern lediglich dem Kreise, also der Kreisregierung Kammer des Innern, unterstellt sind. Man nennt dieselben deshalb unmittelbare Städte.

Es kann nicht angehen, daß die Schulaufsicht in diesen Städten direkt dem Distrikt zur Ausübung überlassen wird. Darum sind in der Tat auch hier besondere Behörden zur Einführung gelangt, die

zwar in derselben Weise wie die Distriktsschulinspektion wirken, aber völlig selbständig und den Magistraten koordiniert sind. Das einzige Unterordnungsverhältnis, das für sie besteht, haben sie gegenüber den Kreisstellen;[35] diese Behörden heißen Stadtschulkommissionen oder Lokalschulkommissionen. Die Schullehrer haben vor ihnen das Handgelübde abzulegen.[36]

In ihnen ist jede Konfession vertreten, wie sie auch aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern der Stadtbezirksschulinspektion gebildet werden.

Der Bürgermeister führt bei ihnen den Vorsitz.[37]

Die Stadtschulkommission hat alljährlich Visitationen vorzunehmen. Dabei tritt vor allem in Aktion der Stadtschulreferent.

Dieser ist meistens ein geistliches Mitglied der Stadtschulkommission.[38]

Sind verschiedene Konfessionen in der Stadtschulkommission vertreten, so sollen Mitglieder der verschiedenen Konfessionen für die verschiedenen Konfessionsschulen ernannt werden.

Ueber ihre Aufgabe ist ferner noch zu sagen, daß von dieser Kommissionsverordnung im städtischen Schulwesen und pädagogischen Anordnungen vor dem Vollzug erst in ihren Satzungen beraten und nach Abstimmung über sie entschieden wird.[39]

Auch bei finanziellen Angelegenheiten des Schulwesens (Schulaufwand ꝛc.), hat sie das Recht der Begutachtung und des Vorschlags.[40]

Im großen und ganzen unterscheidet sich diese Kommission höchst wenig in ihrer Kompetenz von den anderen Distriktsbehörden, eine Erscheinung, die auch für uns späterhin von Bedeutung sein wird.

IV. Die rechtliche Stellung der Lehrer.

Wenn wir die (uralte) Controverse, die mit der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 ihren Anfang nahm, nämlich ob die Lehrer der bayerischen Volksschule Staats-, Gemeinde- oder gar Kirchendiener sind, betrachten, so finden wir, daß auch heute noch die wünschenswerte Klarheit auf diesem Gebiete mangelt. Bis jetzt kennzeichnet die rechtliche Stellung der bayerischen Volksschullehrer noch immer am besten die Antwort, welche das Staatsministerium auf eine Anfrage der Schullehrer des Untermainkreises bezüglich ihres Dienstverhältnisses am 22. Oktober 1819 gab:

„Da die Schullehrer dem Staate nur mittelbar, zunächst aber und unmittelbar den Gemeinden, deren Jugend sie unterrichten, dienen, da sie ebendeswegen ihren Unterhalt meistens aus Gemeinden und örtlichen Mitteln und nur hie und da subsidiarisch oder auf den Grund besonderer Fundationstitel aus dem Staatsärar beziehen; da folglich denselben schon ursprünglich die ersten und wesentlichsten Merkmale eigentlicher Staatsdiener nach dem Sinne der Dienstpragmatik mangeln und da ihnen diese Eigenschaft auch nicht durch spezielle Gesetze zuerkannt, vielmehr in den bestehenden Verordnungen das Gegenteil entschieden ist, so erteilen Wir auf die berichtliche Anfrage vom 20. September 1819 die Entschließung, daß die Verfassungsurkunde (IX. Beilage), welche unverkennbar den Charakter des wirklichen Staatsdienstes mit Stand und Gehalt wirklicher Staatsdiener voraussetzt, für die Klasse der Schullehrer nicht anwendbar sei.“[41])

Hierüber hat sich Seydel[42]) folgendermaßen geäußert: „An den Ausführungen der kgl. Entschließung vom 22. Oktober 1819 ist nur soviel richtig, daß die Lehrer keine pragmatischen Staatsdiener sind.“

Englmann-Stingl[43]) beruft sich ebenfalls auf diese Entschließung. Schon 1819 hatte der II. Landtagspräsident v. Seuffert bei den Verhandlungen über diese Frage folgendes ausgeführt:

„Ich halte mich an die völkerrechtliche Bestimmung, unter welcher der Staat soviele reiche Stifte und Klöster mit dem Staatsvermögen vereinigt hat. Nach dem Reichsdeputationshauptschlusse sollte dieses Vermögen vorerst zur Dotation der Domkapitel, hiernächst zur Bestreitung der Kosten des Cultus und des öffentlichen Unterrichts verwendet werden. Es gibt keinen Aufwand, den wir vor der edlen bayerischen Nation leichter und mit gewisserer Beistimmung des ganzen Volkes verantworten könnten, als das, was wir zum Besten der Volksschulen und sovieler bedrängter Lehrer bewilligen."[44])

Und Abgeordneter Hofrat Behr beantragte:

„Seine Majestät zu bitten, die Erteilungen und Vorbereitungen dahin zu treffen, daß den Volksschulen der Charakter wahrer Staatsanstalten angeeignet und seinerzeit den Ständen ein darauf angelegter Unterrichtsplan vorgelegt werde."[45])

Dieser Streit, der mit der Ablehnung der damaligen Anträge aktuell wurde, ist heute noch nicht ganz beigelegt. Wenn wir uns auch die interessante Arbeit versagen müssen, die ganze Entwicklung bis zu dieser Stunde zu verfolgen, die ein beständiges Schwanken der Macht der an der Schule beteiligten Faktoren darstellt, so wollen wir doch in folgendem wenigstens den Versuch machen, die heutige Rechtslage der Lehrer darzustellen.

Es muß zunächst zugegeben werden, daß die gesetzlichen Grundlagen der Rechtsstellung der Lehrer verschiedenen Meinungen Raum gewähren.

Nach der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 § 46 Absatz 1 kommt die Verleihung der Lehrerstellen der einschlägigen Kreisregierungskammer des Innern zu (auf die verschiedenen Fälle von Patronats- und Präsentationsrechten braucht hier nicht näher eingegangen zu werden).

Die vermögensrechtliche Verwaltung der öffentlichen Volksschulen, sowie die Feststellung und Aufbringung des gesamten persönlichen und sächlichen Bedarfs für ihre Errichtung und ihren Unterhalt obliegt den politischen Gemeinden als eigentliche Gemeindeangelegenheit. Dies ist der Wortlaut des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 Art. 1. Aber eine Reihe von Verpflichtungen der Kreise und des Staates sind wiederum davon ausgenommen. Hierher gehören Ruhegehalt für dienstunfähig gewordene Lehrpersonen, soweit die eige-

nen Einnahmen der Kreisanstalten, bei denen alle Lehrer Mitglieder sein müssen, nicht ausreichen.[46]) Auch leistet der Staat hiezu einen Zuschuß.

Also auch hier wieder eine Teilung der Schullasten zwischen Gemeinde und Staat.

Die Frage, mit wem der Dienstvertrag abgeschlossen ist, kann wiederum nicht ohne weiteres gelöst werden; dies scheint aber nur so; denn die Anstellung eines Lehrers an einer Schule läßt sich nicht schlechthin mit einem gewöhnlichen Dienstvertrage vergleichen. Dem widersprechen schon die ideellen Momente des Dienstes des Lehrers. Der Schullehrer ist Ausführender einer höheren Mission des Staates. Nicht die Gemeinde allein betraut ihn damit, sondern die Gesamtheit, die durchgehends das regste Interesse an der Ausbildung des Staatsbürgers hat. Die Zahlung des Gehalts wird unbedeutende Pflicht im Vergleiche zu dem, was der Staat durch die Anstellung der Lehrer gegenüber der Gesamtheit erfüllt. Nicht danach dürfen wir also fragen, wer von beiden, Staat oder Gemeinde, Zahlung leistet, sondern danach, wer die größere Pflicht gegenüber der Allgemeinheit durch jene Anstellung und Haltung der Lehrer überhaupt erfüllt. Und es ist keine Frage, daß dies der Staat hier tut. Darum also sind die Volksschulen der Gegenwart Staatsanstalten, und die Lehrer Staatsdiener.

Insoferne hat die richtige Ansicht Robert Piloty-Würzburg geäußert, wenn er sagt: „Die Lehrer sind öffentliche Diener des Staates, der Staat gibt ihnen ihr Recht, er stellt sie an, versetzt, befördert, entläßt sie, er gibt ihnen die Schulordnung, trägt bei zu ihren Einkünften und handhabt die höhere Disziplin; er ist Leiter des ganzen Volksschulwesens und somit auch der Dienstherr des Lehrers. Daran wird nichts geändert durch die Tatsache, daß der Staat einerseits den Gemeinden in erheblichem Maße die Aufbringung des Schulbedarfes übertragen hat und daß er andererseits Diener der Gemeinden und Glaubensgesellschaften zur unmittelbaren Schulaufsicht mit bestimmt bemessenen Funktionen heranzieht. Diese staatlichen Aufträge lassen den Staat erst recht als den eigentlichen Herrn der Lehrer und der Schule erkennen."[47])

V. Kirche und Schule.

a) Verhältnis von Kirche und Schule im Allgemeinen.

Für das Verhältnis von Kirche und Schule in unseren Tagen dürfen wir als Ausgangspunkt unserer Betrachtung einerseits die Tatsache annehmen, daß, wie schon ausgeführt, es dem modernen Staate gelungen ist, sich völlig von den Fesseln der Kirche zu befreien, daß aber andererseits noch gewisse Konzessionen an die historische Entwicklung durch die Lage der Verhältnisse sowohl, wie auch durch den Gang der Dinge unvermeidlich bedingt waren.

Denn genau so, wie das heutige Schulwesen seinen leitenden Grund in dem Prinzip der allgemeinen Schulpflicht hat, so baute sich die Schule früherer Zeiten auf dem Prinzip der absoluten Suprematie der Kirche über den Staat auf.

Was das kurfürstliche Mandat vom 5. Februar 1771 in Worten andeutete, hat nach einer folgenschweren Entwicklung erst am 23. Dezember 1802 den Beginn seiner Verwirklichung erfahren; es war die Verwirklichung des Prinzips der allgemeinen Schulpflicht.

Das vorbezeichnete Edikt, sowie die verschiedenen Reformen, die sich im Anschluß daran auf dem Gebiete des Volksschulwesens vollzogen, änderten völlig den rechtlichen Charakter der Schule, denn getreu dem schon früher genannten Staatsideal hatte auch die Volksschule lediglich ihre Zwecke und Ziele abgeleitet aus dem größeren der Kirche. Das kanonische Recht hatte allein die Norm gegeben während des ganzen Mittelalters und naturgemäß sämtliche Schulen des Landes der Kirche untergeordnet. Vor dieser Suprematie trat sogar dieses Moment zurück, daß weltliche Gewalten sie eingerichtet hatten. Noch in Art. 13 des Konkordatentwurfes von 1806 und in Art. 8 des Entwurfes von 1816 behandelt Rom — allerdings nicht in Uebereinstimmung mit dem Staate — das gesamte Schulvermögen als Kirchenvermögen.[48])

An diesen Tatsachen vermochte auch die Reformation wenig zu ändern. Wenn sie auch die Schule im Prinzip als eine Staatsanstalt gemäß dem auch für die Kirche geltenden Territorialitätsprinzip behandelte, so finden wir doch im westfälischen Frieden für Schulsachen die Bezeichnung **Annexa religionis.**[49]) Wurde damit auch eine tatsächliche Suprematie des Staates anerkannt, so wurde diese doch nicht hergeleitet aus der Staatsgewalt, sondern vielmehr aus dem Prinzip des landesherrlichen Kirchenregiments. Und bis an die Schwelle des Aufklärungszeitalters, ja noch kurz bis vor die Türe der französischen Revolution, sehen wir Staat und Kirche als koordinierte Mächte die Schule verwalten und beide sind sich gleichmäßig darüber einig, daß die Schule nichts anderes sei, als ein Institut zur Verbreitung der Religion. Noch im Jahre 1811 besagte die Erläuterung des Lehrplanes vom 3. Mai:[50]) Der erste und höchste Zweck des Unterrichts in der Volksschule ist, einen solchen Grund der Erkenntnis der ewigen Wahrheiten, der Religion und der Tugend in den Schülern zu legen, daß sie für ihr ganzes Leben diese höhere Ueberzeugung festhalten und die Belehrungen der Kirche darüber zur weiteren Ausbildung und Befestigung für sich zu benützen fähig werden.

Aber freilich hatte sich in der Zwischenzeit gar manches verändert. Wenn auch dieser Staat noch den alten Zweck nach außen hin kundgab, so hatte er es doch allmählich unangenehm empfinden gelernt, daß er, in dessen Lande doch die Schulen waren, gleichsam nur geduldet war, daß er seinen Einfluß auf die Schule nur aus einer rein kirchlichen Norm herleiten solle. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß dieser Glaube seine wesentlichste Stütze hatte in der Summe von Philosophen, die inzwischen aufgetaucht waren und allenthalben gegen das Koordinations- oder Subordinationsverhältnis des Staates gegenüber der Kirche sich wandten und in eindringlichster Weise den Staat ermahnten, daß er sich ermanne, um aus eigener Kraft auch das geistige Leben seiner Untertanen zu regeln. Und der Staat konnte sich dem auf die Dauer nicht mehr verschließen. Der Ruf der Freiheit, der damals die Kreise der gebildeten Welt durchklang, er wollte zuerst greifbare Resultate, weniger für den einzelnen, als für den Staat selbst herbeiführen. Und gar bald mußte der Staat diesem Rufe Folge leisten, mußte die ungeheure Fülle von Macht,

die jene Philosophen und Staatsmänner für ihm verlangten, sich wirklich zu eigen machen. Aus dem gehorsamen Sklaven der Kirche, den sie lenken und führen konnte nach Belieben, wurde jetzt der Gebieter und Herr dieser Kirche, der er die Gesetze nunmehr diktieren sollte, die sie ihm seit Jahrhunderten zu befolgen auferlegt hatte.

Und nun begann dieser neue gebildete Staat über eine ungeheuere Kompetenzerweiterung zu verfügen. Was früher vollständig seiner Sphäre entrückt war, wozu er höchstens seine blinde Gewalt leihen, nie aber selbstschaffend mithelfen konnte, nämlich die Hebung des geistigen Lebens seiner Untertanen, die Entfaltung ihrer intellektuellen Kräfte, das wurde jetzt sein eigenstes Gebiet. Die wichtigste Aenderung dieser geistigen Revolution machte sich auf dem Gebiete der Religion nunmehr bemerkbar. Freilich war der Satz, der dem Landesherrn und damit der Obrigkeit das Recht gab, die Religion seiner Untertanen zu bestimmen, längst durchbrochen, aber aus den verschiedenen übrigen Rechten des Staates ergab sich die Möglichkeit, durch Gebote und Verbote einen Einfluß, und oft einen entscheidenden Einfluß auf die Untertanen und ihre Denkweise zu gewinnen. Der Staat konnte freilich nicht das geistige Leben, ähnlich wie die katholische Kirche, völlig in seine Gewalt bringen. Die Untertanen werden immer selbständig denkende Wesen bleiben und bleiben müssen, denn dieses liegt ja im Wesen des modernen Staates, aber er kann mit der Scheere des Gärtners allzu üppige Auswüchse einzelner Denkrichtungen, seien jetzt dieselben philosophischer oder religiöser Natur, beschneiden und eventuell vernichten, so daß ein gewisser Ausgleich der Meinungen immer vorhanden ist und keine zur alleinigen Herrschaft gelangt.

Ganz gilt dies von der Kirche.

Die Kirche wurde somit völlig zum Staatsinstitut, ihr Recht war nur das, das der Staat ihr gab. Das natürliche, gottgegebene Recht, von dem einmal die bayerischen Bischöfe in ihrer Eingabe vom 31. Oktober 1867 an den König sprachen, hat für die staatliche Macht keine Bedeutung. Erst dann würde es eine solche gewinnen, wenn der Staat ein solches natürliches Recht anerkennen würde, andernfalls wäre es höchstens ein Agitationsmittel im Parteikampfe.

Der bayerische Staat hat sich dieser oben angeführten Tendenz der Unterwerfung der Kirche unter seine Gewalt keineswegs ver-

schlossen, während er früher sich vollständig als Diener der Kirche fühlte. Gewisse Proteste und Streitigkeiten zwischen Rom und den Wittelsbachern, Forderungen wie die der Priesterehe, die bayerische Herzöge und Fürsten wiederholt im Laufe des Mittelalters teilten, konnten an dieser Tatsache nichts ändern. Mochte auch die Form eine verschiedene sein, im Grunde genommen fühlte sich der Staat des Mittelalters doch nur als Bittsteller gegenüber Rom, zu dessen höherer Macht er ehrfuchtsvoll aufblickte.

Das Staatsrecht Bayerns der letzten hundert Jahre beweist die völlige Aenderung. Der deutlichste Ausdruck derselben ist, daß er das römische Dogma von der alleinseligmachenden Kirche, das die Austreibung oder wenigstens Nichtanerkennung aller nicht katholischen Religionsgesellschaften bestimmte, aufgab; das Religionsedikt zum Beispiel kannte eine Reihe privilegierter Glaubensgenossenschaften. Auch das Judenedikt war ein Beweis dafür.

Aber der Staat blieb hierbei nicht stehen. Nicht blos, daß er durch das Konzessionsprinzip gegenüber den Glaubensgesellschaften die äußere Stellung der römischen Kirche bedeutend einschränkte, ging er sogar soweit, im Religionsedikt (§ 38), die oberste Entscheidung und Aufsicht über die inneren Kirchenangelegenheiten sich zu sichern. Man denke hier an den **Recursus ad principem** oder das **placetum regium.**

Kraft dieser Suprematie konnte der Staat auch die Materien bestimmen, die er als innere Kirchenangelegenheit betrachten wollte, und damit war ihm auch die Möglichkeit in die Hand gegeben, eines der wichtigsten und bedeutendsten Felder seiner Tätigkeit, nämlich die Schulerziehung, für sich in Anspruch zu nehmen. Damit war auch der alte Grundgedanke aufgehoben, den Kreitmayer aussprach. Die Schulen gehörten, meinte er, **ad pias causas et privilegiatas** und werden sowohl von katholischen als protestantischen **autoribus** mehr für geistliche als weltliche geschätzt und den Lehrmeistern **clericis et ministris acclesiae** gleichgehalten, was ursprünglich daher herrührt, daß die Schulen vor diesen von der Geistlichkeit besorgt wurden.

Es ist nun eine große Streitfrage gewesen, die aber heute ihre Lösung längst gefunden hat, ob der Staat ein Recht auf die Aneignung dieses, früher der Kirche gehörigen Instituts der Schule habe, zumal ja das Recht des alten heiligen römischen Reiches deutscher Nation die Schule noch der Kirche zusprach. Die Kontroverse wurde

dahin erledigt, daß beim Erlaß des Religionsedikts dieses Monstrum längst zu Grunde gegangen war. Das Staatsrecht eines vergangenen Staatswesens aber kann unmöglich noch heute Geltung haben.

Doch was graue Theorien zu sagen pflegen, muß nicht immer sein Spiegelbild in der Wirklichkeit finden. Wir erkennen deutlich aus der Masse der wirren und krausen Verordnungen der folgenden Zeit den Willen des Staats, die Schule sich anzueignen, aber ein einheitliches Gesetz, das die völlige Emanzipation der Schule von der Kirche erklären würde, ist vorderhand noch nicht zu Stande gekommen. Wenn man vielleicht nach ihrem Ton und nach der häufigen Wiederkehr der Bezeichnung der Schule als Staatsanstalt zu der Ansicht gelangte, daß die Verstaatlichung derselben durchgeführt wäre, so ergibt sich die viel wichtigere Frage, ob mit dieser Verstaatlichung zugleich auch ihre Verweltlichung gegeben sei. Wir haben noch immer den konfessionellen Religionsunterricht, wir teilen die Schulen in konfessionelle und gemischte Schulen, noch heute tobt der Kampf um die Simultanschule und diese Erscheinung läßt nun die Frage sehr aktuell werden, ob die Schule wirklich die reine Staatsanstalt geworden ist, oder ob vielleicht doch noch immer koordinierte Kräfte um ihren Besitz streiten, oder vielleicht sozusagen ein Miteigentum daran haben.

Selbstverständlich scheidet hier die im Vorhergehenden erörterte Kontroverse, ob die Schule Gemeinde oder Staatsanstalt sei, völlig aus. Denn Staats- oder Gemeindeschule ist schließlich immer ein bedeutend geringerer Gegensatz, als Kirchen- oder Staatsanstalt. Die Kirche ist der größere, ältere und mächtigere Organismus, die Gemeinde nur ein Teil des Staates, die Kirche eine selbständige Macht neben dem Staat, eine Macht, bei welcher wir nie vergessen dürfen, daß sie früher über dem Staate stand und ihrer Rechte auf ihn sich niemals begeben hat. —

b) Die finanzrechtliche Stellung der Kirche zur Volksschule.

Wir haben bisher gesehen, daß der Staat im allgemeinen die Schule als eine weltliche Anstalt betrachtet, daß er lediglich die Nor-

men für diese aufstellen will und daß er die Schule loslöste aus der kirchlichen Gewalt.

Jedoch hat dieses Prinzip der Staatsschule eine bedeutende Modifikation aufzuweisen, in dem der Staat selbst in der II. Verfassungsbeilage § 338 den religiösen Unterricht zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten zählt; dadurch hat er das Recht zur Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtes in der Glaubens- und Sittenlehre in seinen Volksschulen den religiösen Genossenschaften verfassungsmäßig gewährleistet. [51])

Aus dieser Modifikation folgt eine Zweiteilung des Schulzweckes. Haben die staatlichen Behörden die vorher aufgeführten Rechte, so tritt hierzu noch die Teilnahme der kirchlichen Oberbehörden in der Beaufsichtigung und Leitung der Schulen in Bezug auf deren religiöse Aufgaben.

Jene obengenannte Garantie ist besonders auch eine solche vermögensrechtlicher Natur. Der Staat verpflichtet sich nämlich dadurch für staat- oder gemeindliche Schulzwecke kirchliches Vermögen nicht zu verwenden. Dieser Satz gewinnt ganz besondere Bedeutung, wenn man bedenkt, wieviele Eingriffe von seiten des Staates auf dem Wege der Säkularisation in das Vermögen der Kirche erfolgten. Der Staat will jedoch damit nicht erklären, daß er auf jegliche Verwendung von Kirchengut für Schulzwecke ein für allemal verzichte.

So besagt § 49, daß, sofern vom Kirchenvermögen etwas entbehrt werden kann, dieser Ueberschuß im Einverständnis mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde zur Vermehrung von Schulanstalten verwendet werden soll. [52]) Daraus ersehen wir deutlich, daß das Prinzip des Staates die Nichtverwendung von Kirchengut zu Schulzwecken ist, das Gegenteil aber die Ausnahme darstellt.

Mit dieser vermögensrechtlichen Trennung von Schule und Kirche war nunmehr die völlige Loslösung der Schule von ihrer ehemaligen Trägerin vollzogen. Jedoch war der Staat weit davon entfernt, seine öffentlichen Anstalten als alleinige Träger der Volksbildung im Sinne des Volksschulzweckes aufzustellen. Die Normen sind allerdings diese, jedoch ist es den Glaubensgesellschaften nicht verwehrt, ebenfalls Schulen zu gründen und aus ihren Mitteln zu erhalten. Nur müssen sie hier gewisse Bedingungen erfüllen, die

ihren Besuchern die Aneignung desselben Bildungsgrades gewährleisten, wie er an den öffentlichen Volksschulen erworben werden kann.

Die Genehmigung ist im Allgemeinen ganz in das Ermessen der Behörden gestellt; in Bayern jedoch muß, sobald die kompetente Behörde von der Existenz jener Vorbedingung überzeugt ist, die Zulassung dieser Privatanstalt ausgesprochen werden.

Mühlon[53]) irrt jedoch, wenn er behauptet, daß an den öffentlichen Schulen kirchliches Vermögen nicht mehr beteiligt sein dürfe, sobald ein eigener kirchlicher Schulzweck anerkannt wäre und die öffentlichen Volksschulen Staatsanstalten sein sollten. Dies wäre nach ihm nur denkbar gewesen, als die Volksschulen zu den kirchlichen Zwecken gehörten. Dem muß schon deshalb widersprochen werden, weil es ja ein spezielles Charakteristikum der römischen Kirche war, stets neben den religiösen Zwecken auch staatliche Zwecke zu erfüllen; dies hängt zusammen mit ihrer Lehre, daß das Gottesreich bereits auf Erden verwirklicht werden müsse und damit war auch für sie die Notwendigkeit der Durchdringung des ganzen Staatswesens mit ihren Grundsätzen, also auch die Erfüllung öffentlicher Zwecke, in ihrem Sinne nötig geworden.

Und wenn nun die Kirche auch in dieser Richtung eine gewisse Zurückdrängung erfuhr, wenn auch der Staat die Suprematie über sie sich allmählich erwarb, so hat damit ihre Tendenz öffentlich zu wirken, keineswegs aufgehört. Wie sie seinerzeit dem Staate gebot, seine Funktionen in ihre Dienste zu stellen, ebenso hat auch heute der Staat kraft seiner Suprematie, das Recht, ihre ohnehin dem öffentlichen Leben gewidmeten Dienste nunmehr zu seinen Zwecken nutzbar zu machen. Vertragliche Vereinbarungen können vielleicht andere Rechte und Pflichten begründen, ihr Mangel aber begründet die oben geschilderte Rechtslage.

Der Staat hat nun von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht, denn in Bayern teilte die Verordnung vom 18. Oktober 1870 den Aufwand auf die Schulen den Gemeinden als gesetzliche Last zu. Das Gesetz vom 22. Juli 1819 gab der Gemeinde auch das Recht zur Erhebung von Gemeindeumlagen für Schulzwecke, während das Schulbedarfsgesetz vom 10. Oktober 1861 die Gemeinden verpflichtete.

Der Staat konnte sich nicht verhehlen, daß er den Gemeinden damit etwas viel zumutete und so versuchte er denn durch verschie-

dene, auf dem Gebiete des kirchlichen Finanzwesens liegenden Leistungen die Last erträglicher zu machen. In erster Linie wurde dies für die Lehrer eine Last, denn diese wurden auch mit der Wahrnehmung der niederen Kirchendienste betraut. Ebenso hat man Schul- und Mesnerhaus verbunden. Die Praxis ging aber noch darüber hinaus; Meurer[54]) sagt hier: Die Praxis kennt aber auch Verpflichtungen der Kirchfonds zur Leistung herkömmlicher oder vertragsmäßiger Dotationsbeiträge an die konfessionellen Schulen, die keineswegs aber ein Aequivalent für Besorgung der niederen Kirchendienste bilden.

Die Reichnisse an den Lehrer sind keineswegs oft Reichnisse aus dem Kirchenverband oder für den Meßner, sondern oft wirkliche Reichnisse an die Volksschule. Dabei hat die Kirchengemeinde mitunter Leistungen für die Lehrer und die politische Gemeinde Leistungen für den Mesner übernommen.[55])

Erst das revidierte Gemeindedikt vom 1. Juli 1834 bestimmte die bis dahin nur selten bestehende Trennung von Kirchen- und Gemeindevermögen.

Wenn dies in der Praxis auch häufig vorkommt, so kann man trotzdem nicht, wie Mühlon es tut, die Behauptung aufstellen, daß aus kirchlichen Fonds unterstützte Schulanstalten ebensowohl kirchlich als staatlich oder gemeindlich sind. Denn nicht darauf kann es ankommen, wer für eine Einrichtung die Mittel liefert, sondern vielmehr darauf, wer in der Lage ist, die Leistung dieser Mittel zu befehlen, und befehlen kann in dieser Richtung nur der Staat; wenn die Gemeinde befiehlt, so kann sie es wieder nur auf Grund der Befugnis, die der Staat als die mächtigere, öffentlich-rechtliche Körperschaft ihr einräumt. Der Satz „wo Kirchengut mitbezahlt, da leitet es auch mit" entbehrt der Berechtigung. Wieviele Jahrhunderte hindurch hat doch, um nur an einem Beispiel aus dem Gegenteil zu beweisen, der Staat die Mittel zur Vollziehung kirchlicher Befehle liefern müssen und niemandem durfte es damals beikommen, auch nur im Entferntesten nach dem Grundsatze „wer zahlt herrscht" eine Suprematie des Staates über die Kirche herzuleiten und keineswegs stand etwa die Tatsache entgegen, daß der Staat Einrichtungen trifft, die den kirchlichen Zwecken widersprechen, sobald er dies als eine Forderung des allgemeinen Wohls erkannt hat. Und die

Garantie des Kirchenvermögens als Grund hiefür anzuführen, geht schon aus den oben angeführten Gründen absolut nicht an. Kirchliches Vermögen kann demnach, soweit nicht das Konkordat oder andere Bestimmungen der Verfassung entgegenstehen, sehr wohl gezwungen werden, sich an den öffentlichen Volksschulen zu beteiligen.

Es kann auch unter keinen Umständen der Meinung beigetreten werden, daß da, wo Kirchenvermögen freiwillig von den Kirchenverwaltungen den öffentlichen Schulzwecken zur Verfügung gestellt und vom Staate angenommen wird, der staatliche Programmsatz, daß der Staat allein über die Schule zu bestimmen habe, irgend welche Einschränkung erleide. Dies geht, ganz abgesehen von unserem oben angeführten Grundsatz, daß nicht Zahlung, sondern legale Macht allein ein Bestimmungsrecht über die Schule gewähre, schon aus der historischen Tatsache hervor, daß erstens der bayerische Staat in den Konkordatverhandlungen es ablehnte, die Frage des Schulwesens aufzunehmen, fernerhin aber auch aus dem klaren Wortlaut des Konkordates und des Protestantenediktes, die beide den Kirchen eine Beziehung zum Volksschulwesen absprechen. Man darf sich über derartige Argumente nicht so leicht hinwegsetzen, wie Mühlon hier dies tut; sein Hinweis auf die weitgehenden Konzessionen des österreichischen Konkordats ist für uns belanglos.

Trotzdem ist es aber, um Schwierigkeiten und Streitigkeiten vorzubeugen, zu begrüßen, daß das Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902 vorschreibt, daß die normale Deckung des Schulbedarfes einzutreten habe und somit die Zuschüsse aus Kirchen und anderen Fonds möglichst aufzuhören hätten.

c. Klerus und Schulaufsicht.

Prinzipiell und allgemein muß die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens der Staatsregierung gewahrt bleiben. Dies ist der leitende Grundsatz für das Verhältnis zwischen Klerus und Schulaufsicht. Ihm zufolge wäre der Klerus vollständig von der Leitung der Schule und ihrer Beaufsichtigung ausgeschlossen.

Und doch besagt beispielsweise die Ministerialentschließung vom 28. März 1889: Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um den Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung einer religiös-sittlichen Gesinnung und Handlungsweise handelt, sollen die Bischöfe gehört werden; und doch haben die

kirchlichen Oberbehörden, katholischerseits die Bischöfe, protestantischerseits in Bayern rechts des Rheines das Oberkonsistorium, in der Pfalz das Konsistorium zu Speyer, die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen hinsichtlich ihrer kirchlichen und religiösen Aufgaben übernommen und doch steht ihnen die Bestimmung und Auswahl der Lehrbücher für den religiösen Unterricht, deren Einführung allerdings nur mit landesherrlicher Zustimmung in den Volksschulen erfolgen darf, zu.

Ferner geschieht auch die Bestellung der Distriktsschulinspektoren und die von Religionslehrern an Präparandenschulen im Einverständnis mit der betreffenden kirchlichen Oberbehörde.[56])

Auch kommt den kirchlichen Stellen die Aufsicht über die Religionslehrer und deren Vorträge selbstverständlich bei den ihnen unterstellten Klerikern, zugleich aber auch über die beim Religionsunterricht mitwirkenden Lehrer zu.

Ferner sind auch die Distrikts- und Lokalschulinspektoren verpflichtet, in Sachen des Religionsunterrichtes an die kirchlichen Stellen ihrer Konfession auf Verlangen zu berichten und deren Aufträge und Weisungen getreulich zu erfüllen.[57]) Darin ist zugleich ausgesprochen, daß die Lokal- und Distriktsschulinspektoren in Sachen des religiösen Unterrichts unmittelbar der Oberleitung der kirchlichen Stelle untergeben sind. Auch dürfen die kirchlichen Stellen in der Ausübung der ihnen als Amtspflicht obliegenden Aufsicht auf die Glaubens- und Sittenlehre und die Bewahrung derselben in Bezug auf die Schulen in keiner Weise gehindert werden.[58]) Sie sind vielmehr sogar berechtigt, auf Beseitigung äußerer Hindernisse, die dem Gedeihen des religiösen Unterrichts der Jugend im Wege stehen, zu dringen, und die weltlichen Behörden haben strenge Weisung, solche Hindernisse auf Kundgabe der geistlichen Behörde zu beseitigen.[59])

Auch können die kirchlichen Oberbehörden kraft ihres Aufsichtsrechtes in Religions- und Sittenlehre die jährlichen Prüfungen durch ihre Vertreter mitinspizieren lassen.

In allen diesen Tatsachen lernen wir eine ganze Reihe Ausnahmen von den oben angeführten Grundsätzen kennen.

Diese Erscheinung ist ein Produkt der historischen Entwicklung. Denn als der Staat die Volksschule völlig zu seiner eigenen Anstalt

machte, war es ihm auf der einen Seite nicht möglich, sich vollständig von der Vorstellung zu emanzipieren, daß die Schule eine kirchliche Einrichtung wäre; er konnte wohl die Schule sich verstaatlicht, aber doch, wie verschiedene Momente beweisen, sich nicht als verweltlicht vorstellen. Andererseits aber sah er sich auch außer Stande, die zahlreichen Aufgaben, die sein neues Unternehmen ihm stellte, allein zu erfüllen. Die staatsrechtliche Annahme von der Landeskirche, die die Kirche zu einer Staatsanstalt machte, kam ihm jetzt zu Hilfe. Denn als Diener einer staatlichen Anstalt wären ja auch die Geistlichen zugleich Staatsbeamte. Daher konnte es nur billig erscheinen, daß der Staat sich hilfesuchend auch an diese seine Diener wandte, um deren bisherige Erfahrungen seinen Zwecken nutzbar zu machen. Und dieses war ihm um so leichter möglich, als er die christlichen Grundlagen der Schule immer noch als ein unabweisbares Bedürfnis ansah. [60]) Und so lautet denn zum Beispiel eine Verordnung vom 12. September 1803 Z. 8:

„Wir versehen uns übrigens zu allen Pfarrern und Kaplänen, daß sie, nach dem Beispiele sehr vieler Priester, die schon gegenwärtig aus eigenem Antrieb den Unterricht in den schon bestehenden Sonn- und Feiertagschulen erteilen, nicht nur die Religionslehre und den moralischen Unterricht in den Schulen übernehmen, sondern auch die Schullehrer in den übrigen Lehrgegenständen unterstützen werden." Und der Lehrplan von 1811 zweite Hauptabteilung sagt: „Die Schullehrer werden im Bedarfsfalle an die aufgestellten Distriktsschulinspektoren, sowie an ihre Lokal- und Pfarrinspektoren, als auch an die Ortsgeistlichen, um sich bei ihnen Rats zu erholen, umsomehr angewiesen, als sich jeder rechtschaffene Seelsorger zur ersten und wesentlichsten Pflicht seines Amtes rechnet, die sittliche, intellektuelle und physische Veredlung seiner Gemeinde auf alle Weise und nach allen seinen Kräften zu fördern."

Und durch die Amtsinstruktion für die Lokal- und Distriktsschulinspektionen vom 15. September 1808, in der Pfalz vom 20. August 1817, übertrug der Staat den Pfarrgeistlichen die beiden untersten und wichtigsten Instanzen der Schulaufsicht und räumte damit der Kirche eine ganz ungeheure Bedeutung, und nahezu eine Suprematie über die Schule ein. Wie ist nun, fragen wir, dies zu vereinbaren mit dem oben angeführten Satz von der absoluten An-

eignung der Schule durch den Staat? Wir sehen doch vielmehr, daß der Geistlichkeit ein hervorragender, geradezu entscheidender Platz im ganzen Volksschulwesen belassen wurde?

Dem steht aber gegenüber, daß das Charakteristikum dieses neuen Zustandes darin besteht, daß jede Verbindung zwischen dem niederen Klerus und den kirchlichen Oberbehörden in Schulangelegenheiten mangelt. Nur den Geistlichen als Beamten (entsprechend der Stellung der Kirche als Staatsanstalt) sollte ein Einfluß gewährt werden auf die Schule, nicht aber den Geistlichen als Angehörigen ihrer Glaubensgesellschaft und damit dieser Glaubensgesellschaft selbst.

Dies kam zum Ausdruck durch eine Reihe von Protesten, die der bayerische Episcopat gegen die Verwendung seiner Geistlichen als Staatsbeamte wiederholt erhob. Aber tatsächlich hat all dies an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern vermocht. Und Seydel hat die Rechtslage trefflich dargelegt mit den Worten: „Wenn der Staat die Glaubensgesellschaften und die Ortsgemeinden berücksichtigt bei Bildung der Distrikts- und Ortsschulbehörden, so sind diese immer noch in Wahrnehmung ihrer schulamtlichen Dienstgeschäfte rechtlich nicht Vertreter der Kirche oder der Gemeinde gegenüber der staatlichen Schulverwaltung, sondern erfüllen lediglich einen staatlichen Amtsauftrag."

Eine sehr interessante Frage ist auch die, ob der Pfarrer zum Eintritt in die Schulaufsicht verpflichtet ist und inwieweit er einem staatlichen Disziplinarrechte untersteht. Hier haben wir zweierlei Meinungen. So sagt E. Meyer [61]): „Der Pfarrer ist zum Eintritt in die Schulaufsicht nicht verpflichtet, er unterliegt auch keinem Disziplinarrecht; nur das wäre möglich, daß ihn die Regierung aus der Behörde wieder ausschließt, von einer Staatsdiener-Qualität des Pfarrers als Schulinspektor kann deshalb keine Rede sein." Auch Seiler[62]) negiert eine Pflicht zur Uebernahme des unbesoldeten Ehrenamts eines Schulinspektors. Gegenteiliger Ansicht jedoch ist Stengel,[63]) der da erklärt: „Die Lokalschulinspektoren unterliegen als Lokalschulinspektoren der Disziplin der weltlichen Stelle, welche unabhängig von der kirchlichen Stelle gegen sie vorgehen kann", sowie: „Die Funktion des Lokalschulinspektors geht mit dem Antritt der Pfründe mit

dieser von selbst auf den Inhaber über." Es hängt also nicht von dem Belieben des Pfarrers ab, diese Stelle zu übernehmen.

Auch Mühlon ist gegenteiliger Ansicht; er begründet dieselbe mit dem Hinweis auf den entschiedenen Wortlaut der Normativentschließung vom 25. Juli 1810, wonach „Die Geistlichen, welche Lokalschulinspektoren wurden, diese Inspektion als einen wesentlichen Teil ihres Amtes zu betrachten haben und ihr Amt eventuell auf ihre Kosten von einem anderen versehen wird." Er führt auch weiterhin an, daß die ministerielle Entschließung vom 7. April 1809 das Bedürfnis der Lokalschulinspektoren nach einem eigenen Amtssiegel verneint, da das pfarrliche Siegel auch in Schulgeschäften ihr Amtssiegel ist und er bemerkt weiter, daß diese Pflicht für den Pfarrer umsomehr angenommen werden muß, als ja auch das Armengesetz vom 29. April 1869 in der Fassung vom 30. Juli 1899 Art. 22 den Pfarrer verpflichtet, Mitglied des Armenpflegschaftsrates zu werden. Darin erblickt er den Beweis für die Befugnis des Staates und die rechtliche Möglichkeit einem Geistlichen die Uebernahme eines Amtes zu befehlen. Ferner verweist er auf die Tatsache, daß alle Edikte, welche sich mehr auf den guten Willen der Geistlichen verlassen, vor den Amtsinstruktionen vom 15. September 1808, die den Pfarrer erst zum wirklichen Schulinspektor machten, erlassen wurden. Er wendet sich nun gegen die Annahme, daß die Schulinspektion ein wesentlicher Teil des Pfarramtes sei, denn den Kreis des Pfarramtes habe gemäß § 38 der II. Verfassungsbeilage nur die Glaubensgesellschaft zu bestimmen und wenn sie, argumentiert er, dem Pfarramte wesentlich wäre, dann wäre die Schulaufsicht eine geistliche Amtshandlung. Bei Aufrechterhaltung des oben angeführten Grundsatzes aber ließe sich dies nur damit erklären, daß man die Kirchen als Staatsanstalten, den Kirchendienst als mittelbaren Staatsdienst ansieht. Dieses Prinzip will Mühlon jedoch nicht anerkennen. Ihm ist das staatliche Amt der Lokalschulaufsicht mit dem kirchlichen Amte des Pfarrers nur organisch verbunden und geht eine staatsdienstliche Funktion als selbständig, dauernd mit dem Antritt des Pfarramtes oder der Pfründe auf den Pfarrer über; konsequenter Weise hält Mühlon deshalb den Distriktsschulinspektor, also den Pfarrer, zur Ablehnung seiner Ernennung berechtigt, da ihn der Staat nicht wie den Lokalschulinspektor eigens zur Uebernahme des Amtes verpflichtete.

Es könnte ja, meint er, nach der Amtsinstruktion vom 15. September 1808, § 4 von vornherein ein weltlicher Distriktsschulinspektor aufgestellt werden.

Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, daß die ganze historische Entwicklung beweist, daß der Pfarrer und der Klerus einen Einfluß auf die Erziehung und das religiöse Leben jederzeit sich bewahrt haben, daß von vornherein der Staat stets die Beihilfe der Geistlichen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auf dem Gebiete der Volksschulbildung in Anspruch nahm und erbat, aber es kann nicht der Ansicht beigetreten werden, daß auch bei einer etwas energischen Fassung dieser Bitte, wie sie besonders in der schon geführten Normativ-Entschließung ausgesprochen ist, der Staat daran dachte, den Geistlichen einen Befehl zu erteilen. Es war nur ein Ansuchen, verstärkt durch den Hinweis auf die allgemeinen Pflichten ihres Amtes, daß sie eben gerade in besonderer Weise zu Teilnahme an der Veredelung und moralischen Hebung der heranwachsenden Generation befähigt seien.

Die in Aussicht gestellte Möglichkeit, daß ihr Amt als Lokalschulinspektoren eventuell auf ihre Kosten von einem anderen versehen werde, stellt keine Drohung dar, die zur Uebernahme des Amtes nötigen sollte, sondern höchstenfalls ein Ansporn zur Erfüllung, der nach Ansicht der Regierung dem Pfarrer obliegenden sittlichen Pflichten. Das Recht, ihm die Uebernahmepflicht zu diktieren, hätte der Staat, denn der Pfarrer ist Staatsdiener und die Kirche ist soweit den Befehlen des Staates und seiner Aufsicht unterworfen, als es nicht vertragsmäßig oder gesetzlich anders normiert ist.

Das staatliche Amt der Lokalschulaufsicht ist demnach organisch mit dem Amt des Pfarrers verbunden. Die staatsdienstliche Funktion geht nicht von selbst mit dem Antritt der Pfründe auf den Pfarrer über, eine Verbindung des kirchlichen Pfarramts mit dem der Lokalschulaufsicht wäre höchstens auf dem Wege der Gewohnheit Rechtsbildung zu erklären, also wäre der Pfarrer ebenso wie die Distriktsschulinspektion zur Ablehnung der auf ihn gefallenen Ernennung berechtigt. In letzterem Punkte können wir Mühlon beipflichten; zu dem ersteren bemerken wir noch, daß das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtes nicht davon abhängt, ob eventuell mit seiner Ueberlassung materielle Nachteile oder Vorteile verbunden sind.

Abgesehen von diesem mehr tatsächlichen denn rechtlichen Einflüssen, die der Kirche in Bezug auf die Schule gewährt sind, hat der Staat den Ausschluß der Glaubensgesellschaften von der Schulaufsicht strengstens durchgeführt. Auch die katholische Kirche hat einen größeren Einfluß nicht erhalten. Besonders haben Konkordat und Edikte nichts hierin zu ändern vermocht. Nur eine Bestimmung darin hat überhaupt mit dem Schulwesen sich befaßt, in dem sie erklärte: „cum episcopis incumbat fidei ac morum doctrinae invigilare, in huius officii exercitio et iam circa scholas publicas non impediantur."

E. Mayer erklärt diese Abmachung für juristisch unbrauchbar und ihm folgt hierin Seydel[64]); vergl. auch die ministerielle Entschließung vom 9. Okt. 1854, die ausdrücklich sagt, daß durch Art. 5 des Konkordates die durch Edikt vom 15. September 1808 erfolgte Regelung der Volksschulaufsicht nicht berührt wird, sondern daß die Aufstellung der Lokal- und Distriktsschulinspektoren auf staatlicher Einrichtung beruht.

Aus all diesem geht strikte hervor, daß ein allgemeines Aufsichtsrecht der katholischen Kirche über die Schule in keiner Weise normiert werden sollte, im Gegenteil überweist § 14 des Protestantenedikts die Aufsicht über den weltlichen Unterricht lediglich den Regierungen als einen Gegenstand der Staatspolizei.

Versuchen wir nun auf Grund dieser Erwägungen unter Zusammenfassung des Vorangehenden die rechtlichen Beziehungen zwischen Klerus und Schulaufsicht darzustellen, so werden wir nun zu den zwei Hauptpunkten gelangen: Wir werden scharf zu trennen haben zwischen materieller Macht und juristischer Berechtigung.

Materiell können wir tatsächlich von einer entscheidenden Bedeutung des Klerus auf dem Gebiete der Schulaufsicht sprechen. Wir können hier Mühlon[65]) beipflichten, wenn er sagt: „Die tatsächliche Wirkung der geistlichen Schulaufsicht ist die, wie wenn eine kirchliche Ueberwachung der Volksschule zugestanden wäre."

Englmann-Stingl berichtet auch, daß in der Praxis die Ordinariate ihre Geistlichen zu ausführlichen Berichten über die Schule veranlassen. Ebenso sehen wir, daß die kirchliche, also nicht befaßte Behörde, sich hier in Wirklichkeit gar wohl um die Verrichtungen ihrer geistlichen die sie als Staatsbeamte vornehmen, kümmert, aber

rechtlich hat dies keinerlei Grundlage. Die Schulaufsicht wird verfassungsmäßig ausschließlich vom Staate geregelt und durch seine Behörden geführt.

d. Kirche und Lehrerschaft.

Auch bei dem Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Kirche wurden die modernen Prinzipien der Loslösung der Schule von der Herrschaft der Kirche beibehalten. Der Lehrer ist Beamter des Staates, oder höchstens, wie andere sagen, der Gemeinde. Dies sehen wir schon bei der Anstellung, die, nach der Funktionsverordnung vom 17. Dezember 1825 Abs. 1 § 46, der Kreisregierung zusteht.

Auch da, wo mit dem Schuldienst, wie es noch öfter vorkommt, der niedere Kirchendienst als Meßner, Kirchner, Kantor, Organisten, Chorregenten vereinigt ist,[66]) kann diese Vereinigung nur durch die Kreisregierung erfolgen.[67]) Sie hat auch zu prüfen, ob beide Dienste ohne Nachteil des einen oder anderen verbunden werden können und es ist nur ihr freier Wille, wenn sie hierzu das Gutachten des Ortspfarrer und des Distriktsschulinspektoren, auf protestantischer Seite des Distriktsdekans, erholen will.[68]) Der Lehrer kann allerdings auch durch privaten Vertrag einen Kirchendienst übernehmen, doch kann die vorgesetzte Staatsbehörde dies ihm jederzeit verbieten, wie auch der Lehrer selbst dieses Nebengeschäft wieder aufgeben kann. An dieser Besetzung der Lehrerstellen durch den Staat können höchstens Präsentations- oder Vorschlagsrechte der Kirche etwas ändern.[69]) Die staatliche Regierung hat im letzteren Falle nur die Verpflichtung, auf die Qualifikation der betreffenden Lehrpersonen für den Kirchendienst entsprechende Rücksicht zu nehmen und deshalb wird auch in den Schullehrerseminarien Unterricht im Kirchendienst gegeben. Aber immer, sei es nun bei der Ausbildung oder Anstellung der Lehrer, hat der Staat im weiteren Sinne das entscheidende Wort.[70]) Er gibt den Lehrern ihre Rechtstellung und er kann wohl der Kirche Konzessionen machen, aber eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Da jedoch das Amt des Schullehrers gerade in seinem erhabensten Zweige, in der ihm obliegenden religiösen Erziehung der Kinder, zugleich ein kirchliches ist, dürfen wir das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses des Lehrers von der Kirche in der Weise

annehmen, als er zugleich Religionsunterricht zu erteilen hat.[71]) Auch hier kann nur an eine gewisse geistige Censur, nicht aber an ein prinzipielles Dienstverhältnis gedacht werden.

Der Staat führt in zahlreichen Verordnungen an, daß der Lehrer der Träger religiösen Geistes sein müsse, daß er in jeder Weise christliche Weltanschauung und Tugend zu verbreiten habe, daß er den religiösen Sinn der Jugend wecken, an den religiösen Uebungen teilnehmen solle, aber das sind nur Konzessionen des Staates an die Kirche. Man kann wirklich nicht behaupten, daß dieselben dem modernen Sinn erfreulich wären, denn die Garantien der Gewissensfreiheit und der übrigen bürgerlichen Rechte können auch dem Staatsdiener nicht entzogen werden. Und wenn Mühlon, der ja übrigens diesen Zustand keineswegs ideal findet, glaubt, daß für Staatsdiener diese Gesetze nicht oder nur beschränkt gelten, so ist dies aus den Gesetzen nicht ohne weiteres ersichtlich. Sehr recht bemerkt Mühlon dagegen, daß die Berücksichtigung bei der Ausbildung und Aufstellung der Lehrer dem freien Willen des Staates zusteht. Der Staat wolle der Kirche keinen Religionslehrer aufzwingen, der ihr nicht paßt; am besten wird wohl der Ausweg eingeschlagen, daß der Staat die Vereinigung von Schul- und niederem Kirchendienst aufhebt, mit andern Worten, daß die Kirche einen ihr genehmen Meßner und der Staat einen ihm genehmen Lehrer aufstellt, aber nie kann der Staat gezwungen werden deshalb, weil der Kirche eine Persönlichkeit nicht paßt, auf sein Recht zu verzichten; in diesem Falle wird man durch gegenseitiges Entgegenkommen mehr erreichen, als durch starres Festhalten am Buchstaben.

Tatsache ist auch, daß der bayerische Staat jeden Versuch dieser Seite, Rechte anzutasten, bisher energisch zurückwies.

Die einzige Möglichkeit, daß bei der Besetzung von Lehrerstellen die Kirche einen Einfluß äußert, ist heute nur mehr im Falle des kirchlichen Präsentationsrechtes, Patronats- oder Vorschlagsrechtes gegeben. Es werden dies in Bayern heute nur mehr gegen acht Stellen sein.

Sollen geistliche Ordensgesellschaften den Unterricht in den Volksschulen übertragen erhalten, so steht dies dem freien Belieben der Beteiligten zu und kann in keiner Hinsicht die Stellung von Kirche

und Schule im allgemeinen beeinflußen. Fassen wir also unsere bisherigen Ergebnisse zusammen, so sehen wir, daß der Schuldienst eine öffentliche Funktion ist, welche lediglich durch die Staatsregierung unmittelbar, oder doch mit deren Genehmigung übertragen werden kann,[72]) und die Schullehrer gehören in jene Klasse des öffentlichen Dienstes, welche aus den mit einer öffentlichen Funktion vom Staate ständig betrauten unter gewissen Ansprüchen auf Stabilität und Pension angestellten Personen besteht, sie sind Staatsfunktionäre für die allein der Wille des Staates gilt. § 39,5 des St. G. B. findet Anwendung auf sie.

e. Schule und Konfession.

Der deutlichste Beweis für die Absicht der Trennung von Schule und Kirche ist der Wortlaut der bekannten kurfürstlichen Entschließung v. 26. November 1804, die unter Berufung darauf, daß der Unterricht weder katholisch noch protestantisch sei, (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes) die konfessionelle Trennung der Schule aufhebt. Aber was hier allzu großer Eifer der Aufklärungsperiode durch übereilte Verfügung anstrebte, hat die Wirklichkeit nicht aufrecht zu erhalten vermocht. Das Gesetz mußte geändert werden. Schon am 10. Mai 1810 begann eine Entschließung die Umkehr, und mehrere ministerielle Entschließungen, wie die vom 3. April und 4. Dezem- 1813, zeigten, daß man noch zu weiteren Modifikationen dieser ersten Entschließung des Kurfürsten schreiten müsse.

Die ministerielle Entschließung vom 3. April 1813 bestimmte nämlich für konfessionell gemischte Orte, daß im Falle der Existenz gesonderter Konfessionsschulen die Schüler die Schulen ihrer Konfession zu besuchen hätten, und die folgende Verordnung bestimmte, daß Pfarrsprengel und Schulsprengel identisch sein sollten, nachdem sich aus der mangelnden unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers Unzuträglichkeiten ergeben hatten. Am 22. Februar 1815 wurde sodann diese rückläufige Entwicklung im Sinne einer Erweiterung dieser Ordnungen abgeschlossen und von dieser Stunde an galt wenigstens im rechtsrheinischen Bayern die konfessionelle Einteilung der Schulen als Regel, nur in der Pfalz blieb dieses streitig.[73]) Auch im Volksschulgesetzentwurf von 1867 wollte man dieses Trennungssystem beibehalten. Man hielt zwar dieselbe nicht für das Beste, jedoch sah man keinen

Grund dafür, von dem Hergebrachten abzustehen.[74]) Erst am 29. August 1873 geschah wieder ein Schritt nach vorwärts; denn damals erklärte eine Verordnung, daß der Schulsprengel durch die Gemeindemarkung begrenzt werde und daß die Schulen grundsätzlich konfessionell gemischte sein sollten. Doch dies war nur von kurzer Dauer, denn schon am 26. August 1883 wurde diese Trennung wieder aufgehoben und die Konfessionsschule eingeführt, während man die Gemeinmarkung im übrigen als Schulsprengelgrenze beibehielt.

Sonach dürfen wir also sagen, daß, wie auch Mühlon[75]) richtig behauptet, der Schulsprengel nicht nach Bekenntnissen abgeteilt ist, daß aber die Schule selbst regelmäßig Bekenntnisschule ist. Der Beweis hierfür liegt auch in der Tatsache, daß an ihr nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses aufgestellt werden können, nicht aber, daß ihr stets nur Schüler des betreffenden Bekenntnisses zugewiesen sind.[76]) Aber diese Einteilung der Schule ist, wie nochmals ausdrücklich betont werden muß, eine Tätigkeit des Staates. Die Glaubensgesellschaften als solche haben, wie Seydel treffend bemerkt,[77]) als solche an den Bekenntnisschulen ebensowenig Recht, wie an den gemischten Schulen. Die Bekenntnisschulen sind zwar Einrichtungen für die Angehörigen der verschiedenen Religionsgesellschaften, aber die Glaubensgesellschaften haben kein Verfügungsrecht über dieselben.

Die Verordnung, die die Schule zur Staatsanstalt machte, die die große Aufgabe der Bildung des Volkes dem Staate übertrug, gilt fort bis zu dieser Stunde und jene Verordnung vom 22. Januar 1815, die die Identität von Schule und Pfarrsprengel festsetzte, sollte keineswegs eine Zurücknahme jenes früher ausgesprochenen Grundsatzes bedeuten. Es war mehr eine Anordnung der Zweckmäßigkeit, die Seydel[78]) wie folgt begründet: „Daß man an den Pfarrsprengeln eine fertige Einteilung hatte, die auch mit der Handhabung der örtlichen Schulaufsicht im Einklang stand, während die Gemeindebildung damals doch völlig im Argen lag."

Auch der Verwaltungsgerichtshof erklärt in einer Entscheidung Band XI pag. 342: „Wenn die Volksschule Konfessionsschule ist, so wird dadurch die ihr infolge ihrer Organisation zukommende Eigenschaft als Gemeindeanstalt mit den sich hier ergebenden rechtlichen Folgen nicht aufgehoben.

Es braucht auch kaum bemerkt zu werden, daß die Volksschule

diesen Charakter der Staatsanstalt durchgehend wahrt und daß wir heute in Bayern wohl eine große Reihe von Zugeständnissen an die kirchlichen Behörden und an die Kirche haben, daß dieselben jedoch Zugeständnisse sind und keineswegs Rechte, die sich auf irgend ein Gesetz gründen. Man hat ja aus den §§ 6 und 14 des Protestantenediktes ein Recht der Kirche auf die Konfessionsschule abzuleiten versucht,[79]) jedoch ganz ohne Grund.

Wenn in den Kammerverhandlungen vom Januar 1873 und auch später wiederholt die Ansicht zum Ausdruck kam, daß ein Zwang zum Besuch gemischter Schulen, die verfassungmäßig gerantierte Gewissensfreiheit verletzte, so ist dies mit Recht als widersinnig zu bebezeichnen.[80])

Auf Rücksichtnahme seitens des Staates hat eben die Kirche höchstens ein moralisches Recht, nie aber einen gesetzmäßig begründeten Anspruch.

Der Religionsunterricht der Schule fällt ohne Zweifel unter § 38 des Relegionsediktes. Der Staat hat damit das Recht zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen all den Glaubensgesellschaften gewährt, die er zu den öffentlichen zählt.

Dies geht zwar nicht so sehr aus der Verfassung selbst, wohl aber aus den Anhängen zum Religionsedikt und den übrigen Verordnungen hervor, die er im Anschluß daran erließ. Er wollte haben, daß nicht blos eine Reihe von Kenntnissen den Schülern vermittelt werde, sondern daß diese selbst eine feste Grundlage in religiöser Hinsicht sich erwerben möchten. Dagegen erhielten die privaten Glaubensgesellschaften nicht das Recht, ihren Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu lehren, jedoch hat der Staat kein Recht, unter Berufung auf die Schulpflicht die Schüler zu einem gewissen Religionsunterricht zu zwingen, denn § 38 des Religionsediktes normiert den religiösen Volksschulunterricht unter die inneren Kirchenangelegenheiten, ebenfalls wie § 41 des Religionsediktes eine sittliche Pflicht zum Gehorsam gegen ihre Kirche statuiert.

Und in folgerichtiger Anwendung dieses Satzes, den § 42 aussprach, daß jede Kirche der äußeren Zwangsgewalt gegen ihre Mitglieder entbehre, kann auch hier von einem **Bracchium saeculare** nicht gesprochen werden. Wenn aber der Religionsunterricht zu den Kirchenangelegenheiten gehört, so ist jeder Untertan nur durch sein Ge-

wissen gebunden, ihn zu besuchen und das Gewissen allein ist der Herrscher auf diesem Gebiet und jede Einmischung des Staates wäre ein Bruch der Verfassung. Sagt doch diese: „Jedem Einwohner ist seine völlige Gewissensfreiheit zugesichert und er darf in Gegenständen des Glaubens und des Gewissens keinem Zwange unterworfen werden". Die Stellungnahme zur Religion ist ein Palladium der Familie. Und daß der Staat hier absolut nicht gewillt ist, irgend welchen Zwang eintreten zu lassen, beweist schon der Umstand, daß mehrere Konfessionen staatlich zugelassen sind. Und wie könnte der Staat, der wirklich verschiedene Untertanen zu ihren religiösen Uebungen zwang, versuchen, sie so verschiedenen Wahrheiten und verschiedenen Himmeln so nahe als möglich zu bringen?

Der bayerische Staat kann also wohl gewähren, daß der Religionsunterricht mit dem sonstigen Volksschulunterricht im Zusammenhang erteilt wird, aber jeder Zwang zum Besuch oder jede Möglichkeit, die Inhaber elterlicher Gewalt wegen mangelnden Religionsunterrichtsbesuchs ihrer Kinder zu bestrafen, ist ausgeschlossen. Die Verordnung vom 2. September 1886 steht demnach auf dem unrichtigen Standpunkt. Der freie Bürger hat frei zu bestimmen, welchen Religionsunterrricht er seinen Kindern zuführen will. Er und seine Kinder stehen unter dem Schutze der Gewissensfreiheit. Höchstens moralisch, nie aber kraft eines Rechtes können sie hier beeinflußt werden.

Es kann nur noch die Frage erörtert werden, ob der an den Volksschulen tatsächlich bisher geübte Zwang gegenüber den Kindern zum Besuch des Religionsunterrichtes auch auf die Teilnahme an den religiösen Uebungen z. B. Bittgängen, Gebeten, Gottesdienste, Sakramentenempfang erstreckt werden kann. Demgegenüber ist zu sagen: derartige Verordnungen sind Akte staatlicher Glaubenspolizei, die aber heute nicht mehr zu rechtfertigen sind; denn wir können doch nicht annehmen, daß die Tage des Mandats vom 30. Juni 1779 noch bestehen, welches die Unterlassung des Gottesdienstes mit Prostitution der Kinder und Dienstboten durch Gerichtsdiener zum Gottesdienst bedrohte.

Die Verfassungsurkunde hat sich zwar ebenso wie auch zahlreiche Schulverordnungen mit der Frage des Religionsunterrichtes sehr eingehend befaßt. Aber von einem Zwang auf irgend einem Gebiete der religiösen Erziehung kann keine Rede sein. Der Staat kann wiederum hier wie anderwärts Rücksicht nehmen, aber ein **Bracchium saeculare** zur Verfügung zu stellen, wäre ein Rechtsbruch.

VI. Wesen der Volksschule.

Wir kommen nun zu dem wichtigsten Teil unserer Darstellung, der sich mit der großen, grundlegenden Frage beschäftigt, die gerade in letzter Zeit sich wieder stärker in den Vordergrund drängt, nämlich: Was ist die Volksschule nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung?

Zwei Theorien stehen sich hauptsächlich gegenüber, um sie dreht sich der mehr denn hundertjährige Streit. Sind die bayerischen Volksschulen Staats- oder Gemeindeanstalten? Hören wir was einer unserer berühmtesten Staatsrechtslehrer nämlich Max von Seydel, in der II. Auflage seines bayerischen Staatsrechtes hierüber äußert: „Der Satz, daß die Volksschulen Gemeindeanstalten seien, ist vollends, nachdem ihm das Schulbedarfsgesetz von 1861 an die Spitze gestellt hat, zum Gemeinplatz geworden. Jener Satz ist indessen völlig unrichtig. Er hat nur deshalb keine Verwirrung angestiftet, weil er stets als leere Redensart gebraucht wurde, aus welcher man keine weiteren Folgerungen gezogen hat. In Wahrheit sind die Schulen Staatsanstalten, nicht Gemeindeanstalten, der Volksschuldienst ist Staatsdienst, nicht Gemeindedienst.“[81]) Den Gemeinden spricht auch Seydel im eigenen Wirkungskreise jeden gesetzlichen Einfluß auf die Verwaltung des Volksschulwesens ab, nur im übertragenen Wirkungskreise will er ihnen denselben so weit zugestehen, als die Gemeindebehörde Distriktsverwaltungsbehörde ist.

Darnach regelt also der Staat die Schulaufsicht. Ihre Handhabung obliegt seinen Behörden. Von ihm aus werden die Lehrstellen besetzt, die Schulpflicht bestimmt, an ihm ist es, über die Errichtung der Schulen und die Bildung ihrer Sprengel zu verfügen, den Unterricht anzuordnen, die Schulzucht zu wahren, kurz jede Einrichtung, die vorhanden ist, ist eine Verwaltungseinrichtung des Staates.

Es hat gar nichts zu bedeuten, wenn der Staat dabei auf das

Interesse, welches die Gemeinden an der Verwaltung des Volksschulwesens haben, eine — allerdings sehr große — Rücksicht nimmt; so wenn er den Gemeinden eine Vertretung in seinen örtlichen Schulaufsichtsbehörden zugesteht, ihnen Einfluß auf die Besetzung der Lehrstellen gewährt ꝛc. So allein darf der Wortlaut der Gemeindeordnungen ausgelegt werden, denen zufolge der Magistrat, Gemeindeausschuß oder Gemeinderat Anteil an dem Schulwesen „nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen" hat. Und sowenig die Volksunterrichtsverwaltung deshalb, weil der Geistliche Schulaufsichtsbeamter ist, eine kirchliche Anstalt wird, ebensowenig wird die Volksunterrichtsverwaltung durch jene eben genannten Tatsachen ein Gegenstand der Gemeindeverwaltung. Nur in einer Beziehung erkennt Seydel eine rechtliche Beziehung der Gemeinde zur Volksschule an, nämlich auf dem Gebiete des Finanzwesens. Denn in der Tat, der Volksschulaufwand ist eine Gemeindelast. Ausdrücklich aber erklärt hierbei Seydel, daß ein Gemeindeverband, der für die Kosten einer Verwaltungseinrichtung aufzukommen hat, noch keineswegs darum berechtigt ist, diese Institution als eine gemeindliche anzusehen. Hierzu müßte erst ein Bestimmungsrecht der Gemeinde über eine derartige Staatseinrichtung treten; dieses Recht jedoch hat in jeder Hinsicht der Staat sich vorbehalten. Der Satz also: Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten, ist nach Seydel nur in dem Sinne verständlich, daß sie es finanzrechtlich sind.[82]) Und daß der Staat selbst so denkt, beweist der Satz, der ja stets in unserer verwaltungsrechtlichen Praxis anerkannt wird: die oberste Leitung des Volksschulwesens kommt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu. Die Oberaufsicht in den Regierungsbezirken führen die Kreisregierungen, Kammern des Innern. Daraus folgt also, daß die Personen, die mit Obliegenheiten distriktiver und örtlicher Schulaufsicht betraut sind, ein Staatsamt bekleiden, gleichviel ob sie geistlichen oder weltlichen Standes sind. Die Schulpflicht ist demnach ebenfalls eine öffentlich rechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem Staate.[83])

Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Beschlußfassung über alle auf dem Gebiete des Schulwesens bestehenden Verhältnisse gutachtliche Aeußerung der beteiligten Behörden und ebenso der Gemeinden vorhergeht. Denn die Errichtung und Aufhebung

bestehender Volksschulen, sowie alle hierbei zu ordnenden Verhältnisse sind staatliche Verwaltungsgeschäfte, obliegen staatlichen Behörden. (Den Kreisregierungen Kammern des Innern.) Und wenn jene die Gemeinde hören, so ist dies nur ein Akt der Rücksicht, aber kein Gebot der Pflicht.

Daß auch der Staat wiederholt diesen staatlichen Charakter der Volksschule vindizierte, geht aus einer Reihe von Tatsachen hervor. So heißt es in den Motiven zum Schulgesetzentwurf vom Jahre 1867: „Die Volksschule, welche die Jugend, neben der Pflege ihrer religiösen und sittlichen Erziehung in den Grundelementen der Erziehung und des Wissens zu unterrichten hat, besitzt einen öffentlichen Charakter, indem sie im Interesse des Staatszweckes die für alle Mitglieder als notwendig erachteten allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und die unterste Stufe in dem Gesamtorganismus der öffentlichen Unterrichtsanstalten einnimmt, deren Organisation, Leitung und Beaufsichtigung einen wesentlichen Bestandteil der Staatstätigkeit bildet."

Artikel 47 des Schulgesetzentwurfes besagt: „Der Schuldienst ist eine öffentliche Funktion, dessen Motive lauten: „Die Bestimmung, daß der Schuldienst eine öffentliche Funktion ist, folgt aus dem Charakter der Volksschule als einer öffentlichen, auf Anordnungen des Staates errichteten, unter dessen Leitung und Obhut stehenden Anstalt und auf den weiteren Umstand, daß die Uebertragung des Schuldienstes durch die Staatsregierung oder doch jedenfalls mit deren Genehmigung stattfindet."

Eine ministerielle Entschließung vom 10. April 1853, die sich mit der Einführung eines neuen Katechismus an der Volksschule befaßt, erklärt: Indessen bedarf die Einführung eines neuen Lehrbuches für den Religionsunterricht in allen öffentlichen Schulen *als Staatsanstalten* nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen die hervorgegangene landesherrliche Zustimmung und Genehmigung."[84])

Ebenso sagt Dr. Steininger[85]) auf die Frage nach dem rechtlichen Charakter der Schule und der rechtlichen Natur ihres Dienstes, daß das Unterrichtswesen Sache des Staates ist und daß die Volksschulen nicht Gemeindeanstalten, sondern Staatsanstalten seien.

Auch Reger-Graßmann[86]) sagt: „Die Schullehrer sind öf-

sentliche d. h. Staatsdiener, keine Gemeindebediensteten weder im Sinne der Gemeindeordnungen noch anderer Gesetze. Nur in ihrer Eigenschaft als Gemeindeschreiber und Kirchendiener stehen sie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde bezw. zu den Kirchengesellschaften."

Demgegenüber sind auch zahlreiche Stimmen laut geworden, die die Annahme eines staatlichen Charakters der Volksschulen bekämpfen.

Wir nennen hier die Antwort des Staatsministeriums auf eine Anfrage der Schullehrer des Untermainkreises bezüglich ihres Dienstverhältnisses v. 22. Oktober 1819, welche besagt: „Da die Schullehrer dem Staate nur mittelbar zunächst und unmittelbar den Gemeinden dienen, deren Jugend sie unterrichten, da sie eben deswegn ihren Unterhalt meistens aus Gemeinden und örtlichen Mitteln und nur hie und da subsidarisch oder auf dem Grunde besonderer Fundationsmittel aus dem Staatsärar beziehen, da folglich denselben schon ursprünglich die ersten und wesentlichsten Merkmale eigentlicher Satatsdiener nach dem Sinne der Dienstfunktion mangeln und da ihnen diese Eigenschaft auch nicht durch inzwischen erlassene Gesetze zuerkannt wird, vielmehr in den bestehenden Verordnungen das Gegenteil enthalten ist, so erteilen wir euch auf die berichtliche Anfrage vom 20. vor. Monats die Entschließung, daß die Verfassungsurkunde IX. Beilage, welche unverkennbar den Charakter des wirklichen Staatsdienstes mit Stand und Gehalt wirklicher Staatsdiener voraussetzt, für die Klasse der Schullehrer nicht anwendbar sei."[87])

Englmann-Stingl führt unter Berufung auf diese Entscheidung aus, daß die Schullehrer unter die Gemeindebediensteten zu zählen seien.

Wiederholt ist auch dieser Standpunkt geäußert worden in den Verhandlungen des Landtages, sowie vor allem am 3. Mai 1822. Damals sagte das Staatsministerium des Innern in einer Zuschrift an die Abgeordnetenkammer: „Die Volksschulen auf die Gesamtkosten des Staates auszustatten, ist, wenn auch ein gut gemeinter, so doch ein unausführbarer Wunsch. Zuschüsse sollen geleistet werden, aber nur Zuschüsse, und nicht nach einer Verteilung im Maße, sondern nach dem in jedem einzelnen Falle gewissenhaft untersuchten Verhältnis zwischen den Bedürfnissen dieser oder jener Gemeinde und

ihren eigentümlichen Deckungsmitteln „und" alle die Betrachtungen und Erfahrungen führen auf den alten Weg zurück, welchen der durch die Verordnungen ausgesprochene Grundsatz bezeichnet, daß jede Gemeinde das erste und nächste Interesse daran habe für eine Schule zu sorgen."[88])

Im Landtagsabschied vom 25. August 1843 sowie in dem vom 23. Mai 1846 erklärte der König, daß er niemals darauf eingehen werde, die Unterhaltung des Elementarschulwesens aus einer Gemeindelast in eine allgemeine Staatslast umzuwandeln.

Auch Himmelstein[89]) bezeichnet die Schulen als Gemeindeanstalten.

In neuerer Zeit ist dieses Problem in den Kammerverhandlungen wieder in den Vordergrund getreten. Im Jahre 1896 und zwar am 8. bezw. am 15. Mai wurde dem Plenum der Antrag Schubert und Genossen vorgelegt, der darin gipfelte, daß der Mehrbedarf, den die vorgeschlagene Aenderung des Schulbedarfsgesetzes erforderte, auf die Staatskasse zu übernehmen sei und dabei kam auch wiederholt zum Ausdruck, daß die Staatsregierung daran festhält, daß die Schule Gemeindeanstalt ist. [90]) u. [91])

Dr. Daller führte damals aus, die Volksschulen zu eigentlichen Staatsanstalten zu machen, steht im Gegensatz zu dem bisherigen Prinzip, daß die Volksschulen Gemeindeanstalten sind. Dieser Gruppe von Ansichten, stehen schließlich noch andere gegenüber, welche behaupten, daß die Volksschule eine Anstalt gemischten Charakters sei, wie Kultusminister von Landmann in einer Kammerverhandlung im Jahre 1902[92]) ausführte: „Die Familie bezw. die Gemeinde bezw. die Kirche und der Staat sind nicht gleichberechtigte Herren in der Schule, sondern das Volksschulwesen ist ein Gegenstand der Staatspolizei d. i. der Staatsverwaltung", und in der gleichen Sitzung erklärte v. Landmann: „Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten, der Staat aber hat die oberste Leitung des Volksschulwesens. Der Volksschulaufwand bildet eine Gemeindelast, das Bestimmungsrecht über die Volksschule steht aber nach jeder denkbaren Richtung dem Staate zu". Aehnlicher Ansicht ist Dyroff u. a.

So hätten wir dann eine Reihe von Theoriengruppen kennen gelernt, die sich mit dem Wesen der Volksschule befassen. Sie alle

haben Fingerzeige gegeben zur Lösung des Problems, aber die Lösung fehlt.

Es kann sich nur darum handeln: Ist die Volksschule eine Staatsanstalt oder nicht? So sehr man auch über die verschiedenen Konsequenzen der einzelnen hier geltenden Normen im Zweifel sein kann, eines steht zweifellos fest, daß erstens die Gemeinde nur einen untergeordneten Teil des Staatswesens bildet, daß über ihr die ganze Macht des Staates steht und daß fernerhin zur Beurteilung des Wesens einer Institution des öffentlichen Rechtes nicht als entscheidendes Moment, das Moment der Zahlung allein verwendet werden kann. Diese schon eingangs erwähnte Ansicht kann auch durch die inzwischen angeführten verschiedenen Argumentationen der vorherigen Theorien nicht widerlegt werden. Wir halten daran fest, daß jeder Akt, sei es auf verwaltungsrechtlichen, sei es auf anderen Gebieten, den die Gemeinde gegenüber der Volksschule vornimmt, auf Befehl des Staates erfolgt und daß deshalb von einer Schule als Gemeindeanstalt nicht die Rede sein kann.

Es wird ja gerne zugegeben, daß die Gemeinde eine Reihe in sich abgeschlossener Aufgaben habe, für deren Erfüllung sie ausschließlich ihr unterstellte Kräfte anstellen und verwenden kann. Diesen hier vorliegenden Wirkungskreis aber den anderen gleichstellen zu wollen geht schon deshalb nicht an, da im Zweifel die Vermutung stets für die übergeordnete Macht des Staates streitet, falls nicht ein anderes, ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist. Dies ist aber in der in Rede stehenden Sache keineswegs der Fall.

Der Lehrer, der den Unterricht erteilt, erfüllt nicht eine Gemeindepflicht, wie etwa der von ihr angestellte Wegmacher, der die Gemeindestraße in Ordnung hält, sondern er erfüllt die erste Pflicht des modernen Staates, für die Bildung seiner Untertanen zu sorgen. Ihre Bedeutung hat schon Leibniz erkannt, als er rief: „Gebt uns die Erziehung und wir werden in weniger als einem Jahrhundert den Charakter Europas ändern."

VII. Anmerkungen-Anhang.

[1]) Vgl. die erschöpfende Aufzählung bei Englmann-Stingl S. 15. Muggenthaler Seite 7.

[2]) Format. V. v. 9. XII. 1825 § 26.

[3]) V. U. Beil. IV § 21. Format. V. v. 17. XII. 1825 § 44 Abs. 2 V. O. v. 26. VIII. 1883 § 14.

[4]) Schulbed. Ges. v. 28. VII. 1902.

[5]) Min. E. v. 11. IV. 1899.

[6]) Normat. v. 29. IX. 1866 §§ 14, 15, 63.

[7]) V. O. v. 18. IV. 1873 § 15.

[8]) Format. V. v. 9. XII. 1825 §§ 21—23.

[9]) Format. V. v. 9. XII. 1825 § 63.

[10]) Format. V. v. 9. XII. 1825 § 27.

[11]) Statut v. 30. VII. 1875 § 8, 9, Statut v. 6. III. 1878 § 9 Ziff. 1. 3.

[12]) Format. V. § 62 lit. b; V. O. v. 27. II. 1847 § 5 Abs. II lit. g. Normat. v. 29. IX. 1866 §§ 15, 63, K. M. V. S. 231, 263, Statut v. 30. VII. 1875 § 13 Abs. 2, K. M. V. S. 251, sodann v. 6. III. 1878 § 13 Abs. 2 K. M. V. S. 75.

[13]) Einf. V. O. z. Normat. v. 29. IX. 1866. Ziff. 3, K. M. V. S. 222.

[14]) V. O. v. 27. II. 1847 lit. o.

[15]) Piloty u. v. Sutner, Verfassungsurkunde des Kgr. Bayern S. 263 vgl. Format V. v. 9. Dezember 1825 §§ 23, 28, 119, 120. Handbibliothek bayr. Staatsbürger 3. Auflage III. S. 313 ff. und 332; Ges. betr. die Verantwortlichkeit der Minister, v. 4. Juni 1848, Hdb. III. S. 319.

[16]) Format. V. v. 17. XII. 1825. (Döll.), Himmelstein § 2.

[17]) Min.-E. v. 16. XII. 1866.

[18]) Normat. v. 29. IX. 1866 §§ 50, 53 II, 55 I, 57 I, 59, 60 I—III, 61 II, 69 I, 71 III, IV, 64 I, 77 III, 89 II, 91 III, K. M. V. S. 259, Min.-E. v. 5. VI. 1879 § 8 I, § 10, § 15, § 17 V, K. M. V. S. 127, 129, 131, 133 ff.

[19]) Normat. v. 29. IX. 1866 §§ 93, 97—100.

[20]) Format. V. v. 17. XII. 1828, §§ 129, 132 ff. Min.-E. v. 19. I. 1833.

[21]) Verwaltungsgerichtshofgesetz Mitt. 8 u. 10.

[22]) V. O. v. 1. IV. 1832, Döll. IX. 1055 ff.
[23]) V. O. v. 1. April 1832 II, 2.
[24]) Normativ vom 29. September 1866, § 40 II, III, § 84 II.
[25]) V. O. v. 1. April 1832 III, M. E. v. 12. Februar 1832 Z. 1 und 2. (Döll. IX. 1055, 1129.) M. E. v. 3. Januar 1861 und 2. März 1862.
[26]) M. E. v. 9. März 1833.
[27]) M. E. v. März 1833 Z. 7 und 8.
[28]) Amtsinstruktion für Distriktsschulinspektoren vom 15. September 1808.
[29]) Formationsverordnung v. 17. Dezember 1825 § 38 Abs. 2.
[30]) M. E. v. 30. November 1863.
[31]) Döllinger IX. Seite 1074 Fr. Englmann Stingl § 20.
[32]) Amtsinstr. f. Lokalschulinspektoren, V. O. v. 22. März 1821 Reichsgesetzblatt S. 291.
[33]) V. O. v. 26. August 1883 § 13 Abs. 1, 2, 3. 5, Ges. und V. O. V. O. S. 411.
[34]) R. E. v. 20. August 1817 Art. 1 und 2. Geib II. Bd. S. 638, 645, 649.
[35]) M. E. v. 24. Juni 1839 Z. 8 Döll. XXIV. S. 317.
[36]) M. E. v. 15. April 1824 lit. a. Döll. IX 1099.
[37]) A. V. v. 22. März 1821, III. Döll. IX. 1099.
[38]) M. E. v. 24. Juni 1839, Z. 5.
[39]) M. E. v. 24. Juni 1839, Z. 6.
[40]) A. V. v. 22. März 1821, VIII.
[41]) Bauer, Schulverordnungensammlung für die Oberpfalz S. 179 und 484.
[42]) Seydel III S. 660, 2. Aufl.
[43]) Englmann-Stingl, 5. Aufl. S. 231.
[44]) u. [45]) Kammerverhandlungen 1819, Bd. IV. S. 58 ff.
[46]) Art. 18. Schulbedarfsgesetzes.
[47]) R. Piloty, Disziplinarrecht d. bayerischen Volksschullehrer im Archiv f. e. R. Bd. 23. S. 479 ff.
[48]) Seydel VI pg. 355.
[49]) J. P. O. 31.
[50]) Döll. IX. S. 1384.
[51]) Konkordat Art. V. Abs. 4. Prot. Ed. §§ 11, 14.
[52]) Vgl. M. E. 24. April 1857. Seydel VI. S. 187.
[53]) Mühlon, S. 9.
[54]) Meurer II. S. 448.
[55]) Seydel, pag. 446, Seiler, pag. 86.
[56]) Normativ. v. 29. September 1866 § 8 Abs. II.
[57]) M. E. v. 24. Juli 1833. I. Döll. IX. 1072.
[58]) Konkordat Art. V. und XIV, vgl. auch Verfassung Beil. II §§ 39, 50.

[59]) M. E. v. 9. Oktober 1854, ad III. Z. 12 Abs. 2.
[60]) Vgl. Erlaß vom 7. Mai 1804.
[61]) pag. 232 Kirchenhoheitsr. d. K. v. B.
[62]) pag. 70.
[63]) pag. 21 ff.
[64]) S. 355 ff.
[65]) S. 20.
[66]) V. O. v. 25. Juni 1871; v. 4. Oktober 1873, v. 30. Dez. 1810.
[67]) V. O. v. 30. Dezember 1810 Z. 2.
[68]) M. E. v. 12. April 1812: V. O. v. 30. Dez. 1810, Z. 2.
[69]) Format. V. v. 17. Dez. 1825 § 35 Abs. 1 und 2.
[70]) V. O. v. 30. Oktober 1810 Z. 3 Abs. 2.
[71]) Mot. zu Normativ über Lehrerbildung, v. 15. Mai 1857.
[72]) Vgl. Schulgesetzentwurf v. 31. Oktober 1867 Art. 1 u. 47 und die Motive hiezu.
[73]) Seydel VI pag. 353 und 385. Wand-Wagner pag. 298.
[74]) Seydel IV pag. 380.
[75]) S. 26.
[76]) Seydel VI. pag. 413 ff., Seeberger § 35, Mühlon S. 26. Himmelstein S. 75, Hollweck S. 85. Henrich S. 20.
[77]) Seydel VI pag. 369.
[78]) Seydel VI pag. 353, Seiler 179, Motive zum Schutzgesetzentwurf von 1867.
[79]) Seydel VI 319.
[80]) Mühlon, S. 27.
[81]) Seydel III. Seite 643, § 389.
[82]) Seydel Bd. III. S. 643.
[83]) Seydel III S. 647.
[84]) Volksschulwesen in Bayern und Kirche in Bayern, Sammlg. allg. Aktenstücke Seite 15.
[85]) Steininger, die rechtliche Stellung des Volksschullehrers nach dem bayerischen Staatsrecht Seite 9 und 13.
[86]) S. 5.
[87]) Bauer, Schulverordnungensamml. für die Oberpfalz S. 179, 484.
[88]) Beilage zu den Verhandlungen der 2. Kammer 1831, Bd. VIII. S. 54. Vortrag des Abgeordneten Graf Drechsel.
[89]) S. 288 Zeile 1.
[90]) u. [91]) Verhandlungen A. K. d. Abg. 1895/96, Bd. VIII S. 426 ff.
[92]) Verhandlungen A. K. d. Abg. 1902, Bd. VIII, S. 328.

VIII. Literatur-Verzeichnis.

I.

Elbert, Streitfragen aus dem bayr. Volksschulrechte, Frankfurt 1896.
Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz. 3. Aufl. 1901.
Graßmann, Handausgabe des Schulbedarfsgesetzes. Ansbach 1903.
Henrich, Schulpflicht und Lehrplan der bayrischen Volksschule, München, 1893.
Himmelstein, das deutsche Schulwesen im Kgr. Bayern, Würzburg 1859.
Hollweck, zur Verstaatlichung der bayr. Volksschule, Regensburg 1899.
Kopp, die Volksschulverfassung im Kgr. Bayern, Würzburg 1816.
Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrh. Bayern, München 1898.
Krais, kirchliche Simultanverhältnisse ꝛc., Würzburg 1890.
Krick, Handbuch der Verwaltung des katholischen Pfarramts, Kempten 1903.
Krick, Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens, Kempten 1904.
E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884.
Meurer, bayrisches Kirchenvermögensrecht, Stuttgart 1899/1900.
Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern, Regensburg 1846.
Mühlon, die rechtliche Stellung der Kirche auf dem Gebiete des bayrischen Volksschulwesens, München 1904.
Muggenthaler, Handbuch des bayrischen Volksschulwesens, Passau 1899.
Nar, Handbuch der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden, Ansbach 1870.
Permaneder, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Landshut 1865.
Piloty u. von Sutner, die Verfassungsurkunde des Kgr. Bayern ꝛc., München, 2. Auflage, 1907.
Pröbst, die Verfassung des Deutschen Reiches, München 1905.
Röckl, die rechtliche Stellung der Volksschule nach dem bayerischen Staatsrecht (Diss.), Würzburg 1906.
Schellhorn, Volksschulwesen im Königreich Bayern, Erlangen 1813.
Seeberger, Handbuch der Amtsführung für protestantische Geistliche des Königreichs Bayern r. d. Rh., München 1899.
Seiler, Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902, München 1903.
Seydel, v., Bayerisches Staatsrecht, Freiburg i. Br. 1895/96. 2. Aufl.
Steininger, die rechtliche Stellung des Volksschullehrers, München 1896.
E. Stingl, Handbuch des bayerischen Volksschulwesens, 5. Auflage, München 1905.
Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche in der Pfalz, Kaiserslautern 1899.

II.

Amtsinstruktion für Lokal-, für Distriktsschulinspektoren.
Archiv für öffentliches Recht.
Archiv für ziviles Recht.
Bauer, Schulverordnungensammlung f. d. Oberpfalz.
Chelius, Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Direktiven in Bezug auf Religions- und Schulsachen für den Kreis Pfalz.
Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen; Fortsetzung von Freiherrn v. Strauß.
Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers oder Sammlung sämtlicher Administrativgesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen, Augsburg 1857, Supplement ebenda u. Regensburg 1862 bis 1879, neue Reihe, Regensburg 1876—78.
Kirstetter, Sammlung der Gesetze, Verordnungen, der Vollzugsvorschriften und Normativentschließungen über das deutsche Volksschulwesen in Unterfranken und Aschaffenburg.
Motive zum Entwurfe eines Gesetzes über das Volksschulwesen im Königreiche Bayern.
Motive zum Normativ über Lehrerbildung.
Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.
Verhandlungen der Kammer der Reichsräte.
Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung.

Druck von Max Steinebach, München.